



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

AMT
BAUEN UND UMWELT
Untere Denkmalschutzbehörde

Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 803-0
Telefax: 0671 803-1669
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom / Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
					20.02.2025

Vorhaben:	Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb drei Windkraftanlagen
Ort:	Hundsbach, Schweinschied
Gemarkung:	

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 172-7.2 mit 164 Meter Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.200 kW bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken. Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Einzeldenkmäler, Denkmalzonen oder Grabungsschutzgebiete. Da sich auch keine Kulturdenkmäler in der unmittelbaren Umgebung befinden, stehen dem Vorhaben denkmalrechtlich Belange nicht entgegen.

Hinweise der Denkmalfachbehörde, Direktion Landesarchäologie:

Grundsätzlich ist überhaupt nur ein geringer Teil des archäologischen Bodenarchives bekannt. Deshalb gilt: **Bei Erdarbeiten muss jederzeit mit archäologischen Funden aus prähistorischer und historischen Zeiten und der Aufdeckung von archäologischen Fundstellen gerechnet werden.**

Folgende Abläufe sind auch an Orten, von denen bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, sicherzustellen:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren

Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können.

2. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern.
3. Die Regelungen nach 1. und 2. entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie.
4. Werden archäologische Fundstellen oder archäologische Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit archäologische Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner archäologischer Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für archäologische Arbeiten vorzusehen. Nach Umfang der notwendigen archäologischen Ausgrabungen und Dokumentationen sind von Seiten der Bauherren oder Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben. **Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.**
5. Die Meldepflicht gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie gilt bereits für Bodeneingriffe zur Vorbereitung der eigentlichen Baumaßnahmen, etwa Mutterbodenabtrag.

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Mainz, Große Langgasse 29, D - 55116 Mainz

Telefon: 06131 - [REDACTED] FAX: 06131 - [REDACTED] E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Postfach 200361
56003 Koblenz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
	01.07.2024	
Bitte immer angeben!		

Telefon / Fax
06131 20
06131 20

08.07.2024

Betr.: Vollzug BImSchG, Antrag vom 25.06.2024 der Firma JUWI auf Erteilung einer Genehmigung nach dem § 4 und § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Schweinschied und Hundsbach.

hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im unmittelbaren Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Grundsätzlich ist aber nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Denkmale bekannt. Zudem liegt genau im Bereich der WEA 1 im LIDAR-scan eine hügelartige Erhebung, die aber nicht so charakteristisch rund wie etwa die bekannten Grabhügel etwa 200 m nordwestlich (bereits auf Gemarkung Hoppstädten) ist, sondern eher länglich. Ohne geomagnetische Voruntersuchung oder Bodeneingriff bleibt unklar, ob es sich um einen archäologischen Befund handelt. Es ist jedenfalls eine archäologische Verdachtsfläche. Zur Sachstandsermittlung müssen daher im Bereich der WEA 1 eine geomagnetische Voruntersuchung oder Baggerschürfe in unserem Beisein durchgeführt werden. In den Bereichen der WEA 2 und 3 wird dies empfohlen.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist grundsätzlich an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden:

Bedingungen

1. Das Ausmaß des archäologischen Belangs im Bereich der WEA 1 ist anhand der Durchführung geeigneter und anerkannter Prospektionsmethoden (geophysikalische Bodenmessung, Baggerschürfe) vor Baubeginn festzustellen.

1/2



Auflagen

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
4. Der Beginn der Erdarbeiten ist bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und der Abteilung Erdgeschichte. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landwirtschaftskammer RLP, Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach

**RAUMORDNUNG
REGIONALENTWICKLUNG
NATURSCHUTZ**

SGD Nord
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 793-0
Telefax 0671 793-199
raumordnung@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/in / E-Mail
_____	01. Juli 2024	_____
Bitte immer angeben!		

Telefon	08. Juli 2024

Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes:

Antrag vom 25.06.2024 der Firma JUWI GmbH, Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung nach dem § 4 und § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 172-7.2 mit 164 m Nabenhöhe, Nennleistung 7.200 kW, insg. 21,6 MW

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz keine Bedenken gegenüber den o.g. Vorhaben.

Die Unterlagen sind u.E. soweit vollständig, eine vertragliche Regelung zur Instandhaltung und zum Ausbau der Wirtschaftswege ist jedoch in den Gestattungsverträgen zu ergänzen.

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege sind nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte und Jagdgenossenschaften ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

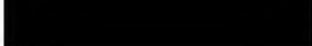
im Auftrag



**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz**

Az.: 

Bearbeiter: 

Telefon: 

Mein Zeichen: 

Telefax: 

Koblenz, den 04.07.2024

Referat 21a

Vollzug der Immissionsschutz-, Wasser-, Bodenschutz- und Abfallgesetze

Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m

Lage: Gemarkungen Schweinschied und Hundsbach

Antragstellerin:

Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die fachliche Beurteilung des Vorhabens entnehmen Sie bitte der folgenden fachtechnischen Stellungnahme.

Als Verwaltungsaufwand sind 2 Std. geh. Dienst entstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fachtechnische Stellungnahme

Mein Aktenzeichen

Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m

Lage: Gemarkungen Schweinschied und Hundsbach

Antragstellerin:

Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

I. Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck

Die Antragstellerin beabsichtigt, drei neue Windenergieanlagen samt den dazu erforderlichen Nebeneinrichtungen und Wegeanbindungen an den o. a. Standorten zu errichten.

II. Fachliche Beurteilung des Vorhabens

Gewässer und Wasserschutzgebiete sowie im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Altablagerungen oder Altstandorte sind von den geplanten Standorten der Windenergieanlagen nicht betroffen.

Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher sowie bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben somit keine Einwände.

Hinweis

Aussagen zu den erforderlichen Zuwegungen und Kabeltrassen zur Realisierung des Vorhabens enthalten die Unterlagen nicht.

Die evtl. erforderliche Herstellung von Zuwegungen und Verlegung von Kabeln im 40 m- bzw. 10 m-Bereich von Gewässern I. und II. bzw. III. Ordnung (hierzu zählen auch nur zeitweise wasserführende Gewässer) bzw. deren Kreuzung zur Realisierung des Vorhabens sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Sofern solche Maßnahmen im 40 m- bzw. 10 m-Bereich von Gewässern I. und II. bzw. III. Ordnung erforderlich werden, ist dafür rechtzeitig eine Genehmigung nach § 31 LWG, mit aussagekräftigen Planunterlagen bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Untere Wasserbehörde zu beantragen.

Im Auftrag



Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.deLand Rheinland-Pfalz
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
[REDACTED]
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenzzuständig
Durchwahl [REDACTED]

Ihr Zeichen [REDACTED]

Ihre Nachricht vom
01.07.2024Anfrage an
PLEdoc

unser Zeichen [REDACTED]

Datum
03.07.2024**Windpark Schweinschied: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in den Gemeinden Schweinschied und Hundsbach, Landkreis Bad Kreuznach; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Geschäftsführer: [REDACTED]

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



100 m



Legende (OGE Zuständigkeit)

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLAEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	
Erstellt:	03.07.2024
Lage:	67744, Schweinschied



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

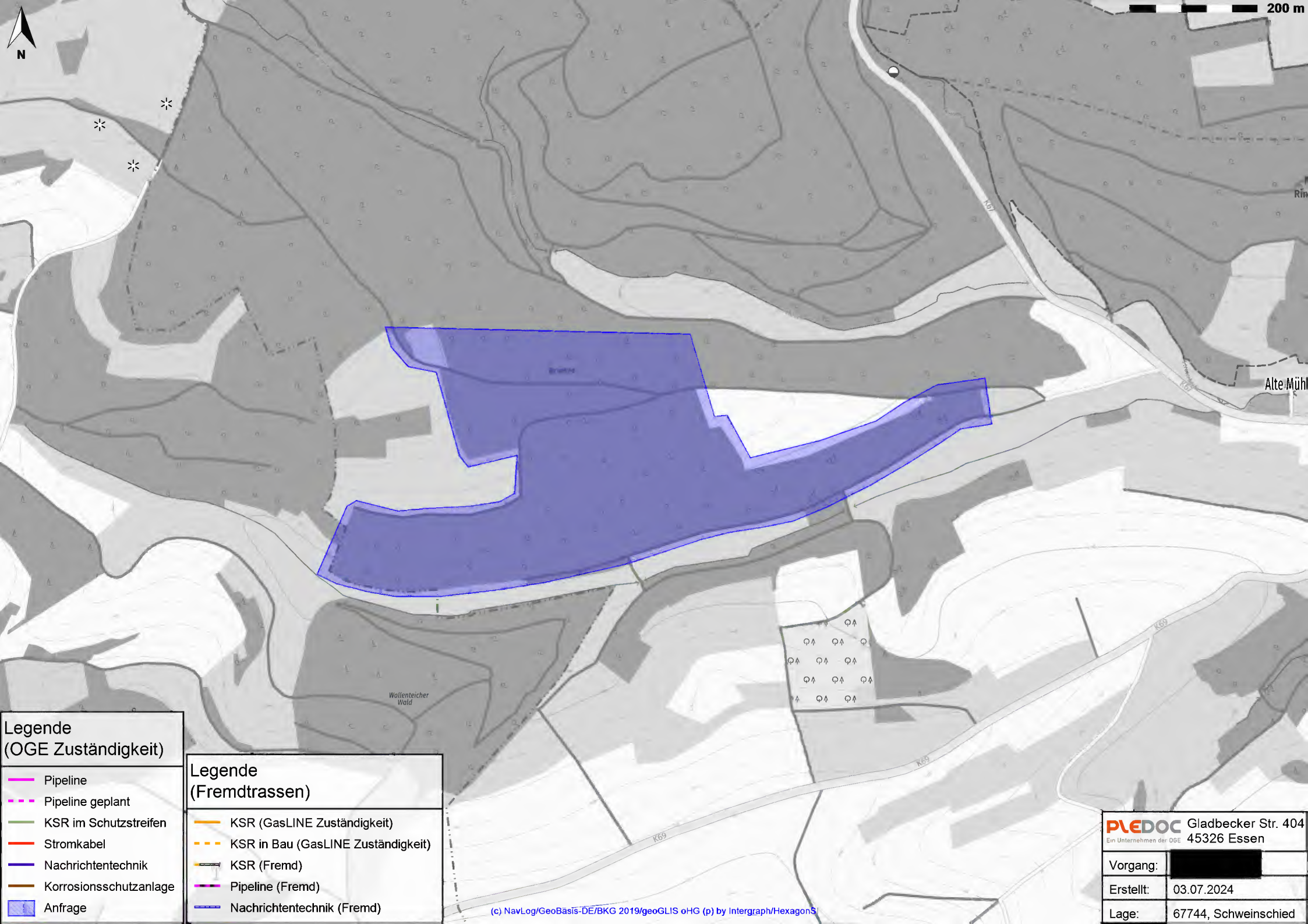
- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLAEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	
Erstellt:	03.07.2024
Lage:	67744, Schweinschied

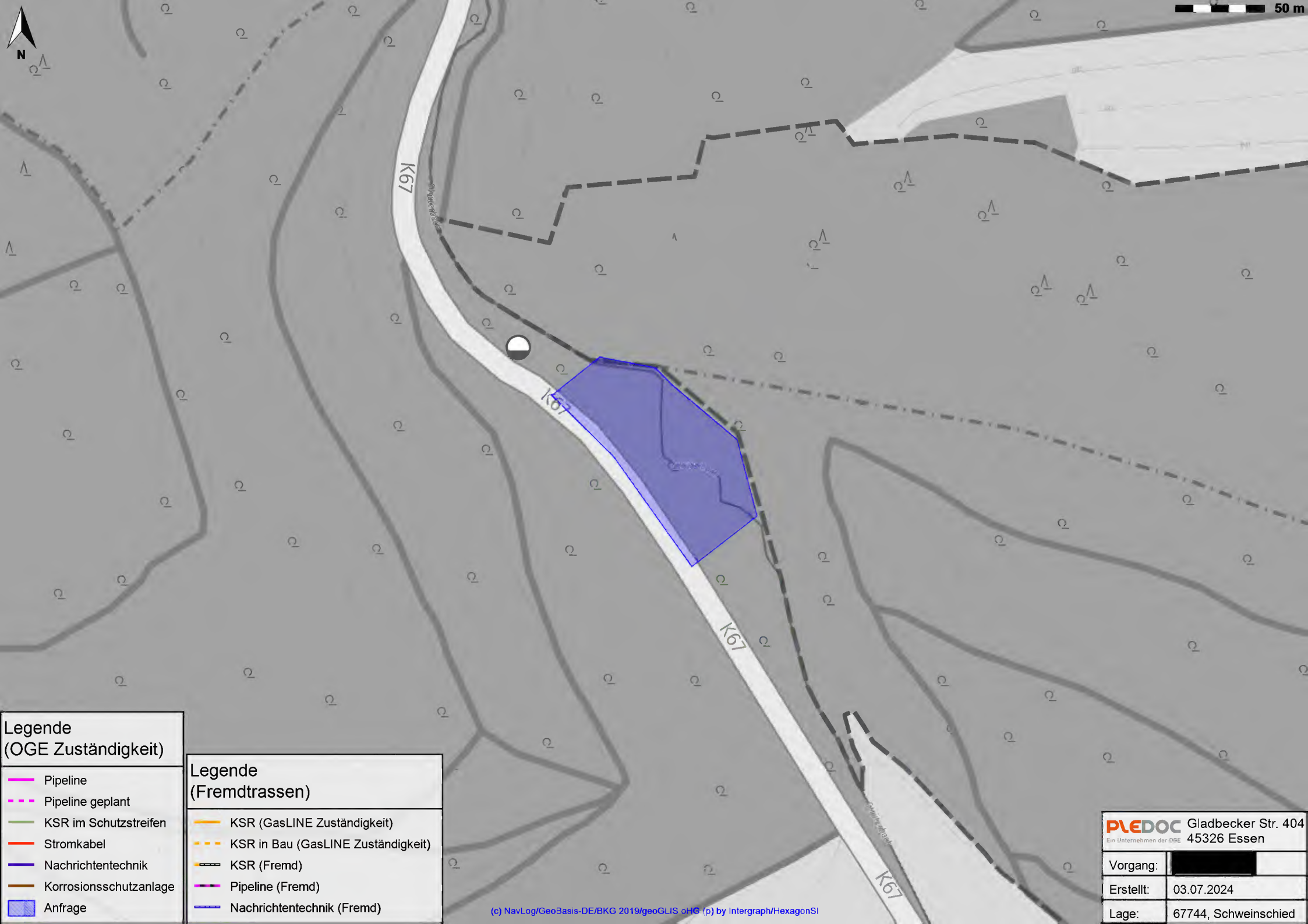


**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)



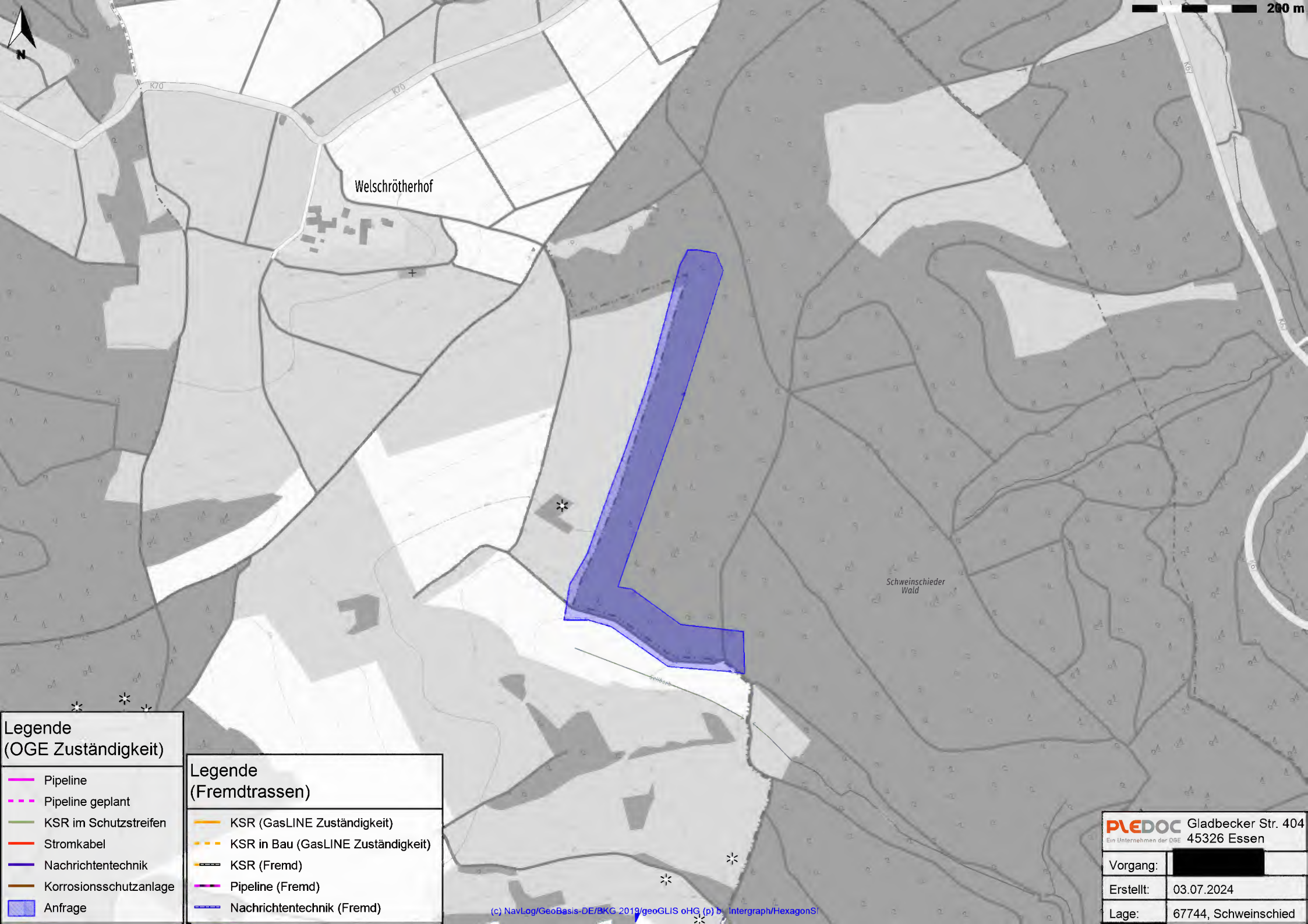
**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR (Fremd)
- - - Pipeline (Fremd)
- - - Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen	
Vorgang:	
Erstellt:	03.07.2024
Lage:	67744, Schweinschied



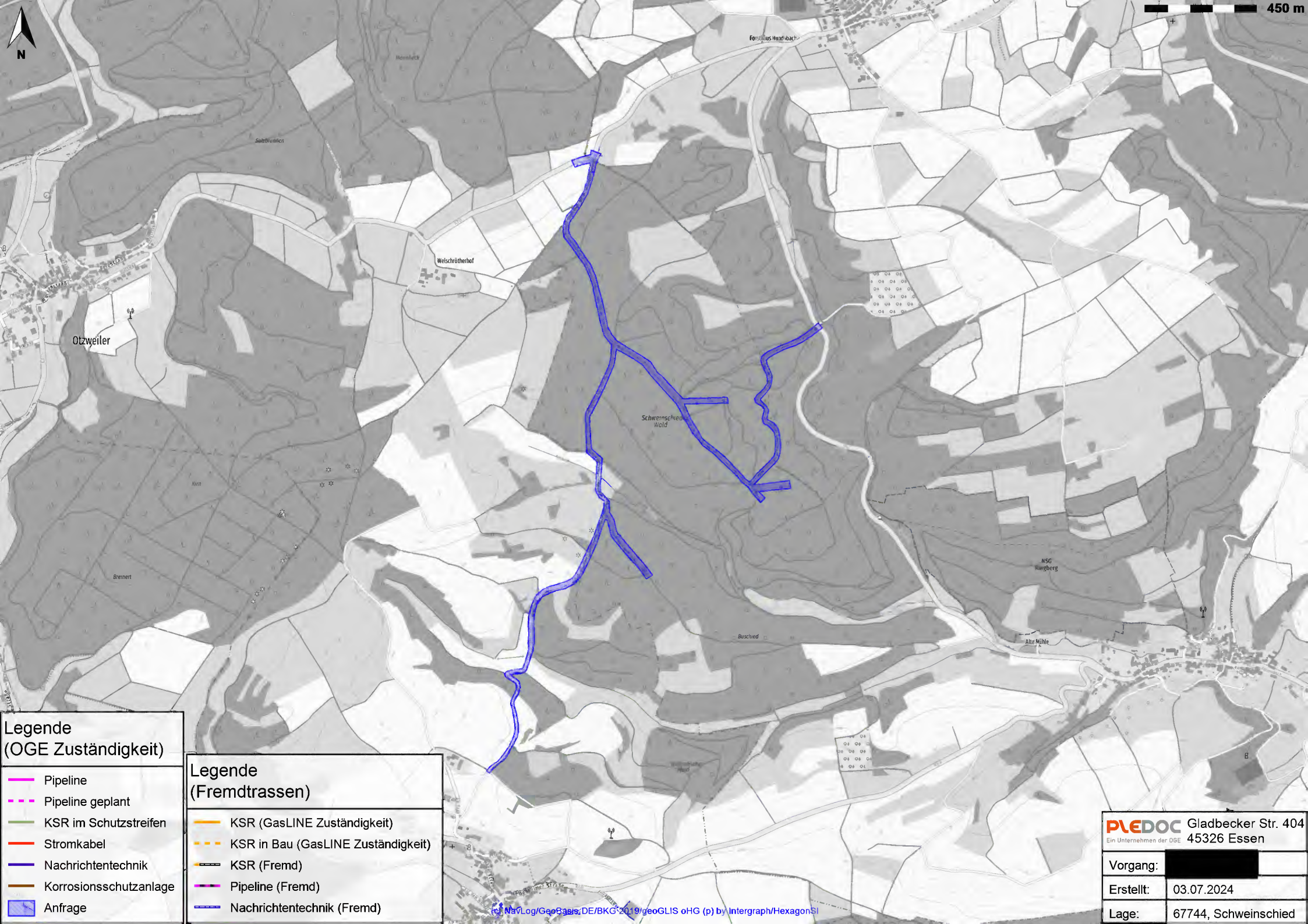
**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR (Fremd)
- - - Pipeline (Fremd)
- - - Nachrichtentechnik (Fremd)

PLAEDOC Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen	
Vorgang:	
Erstellt:	03.07.2024
Lage:	67744, Schweinschied



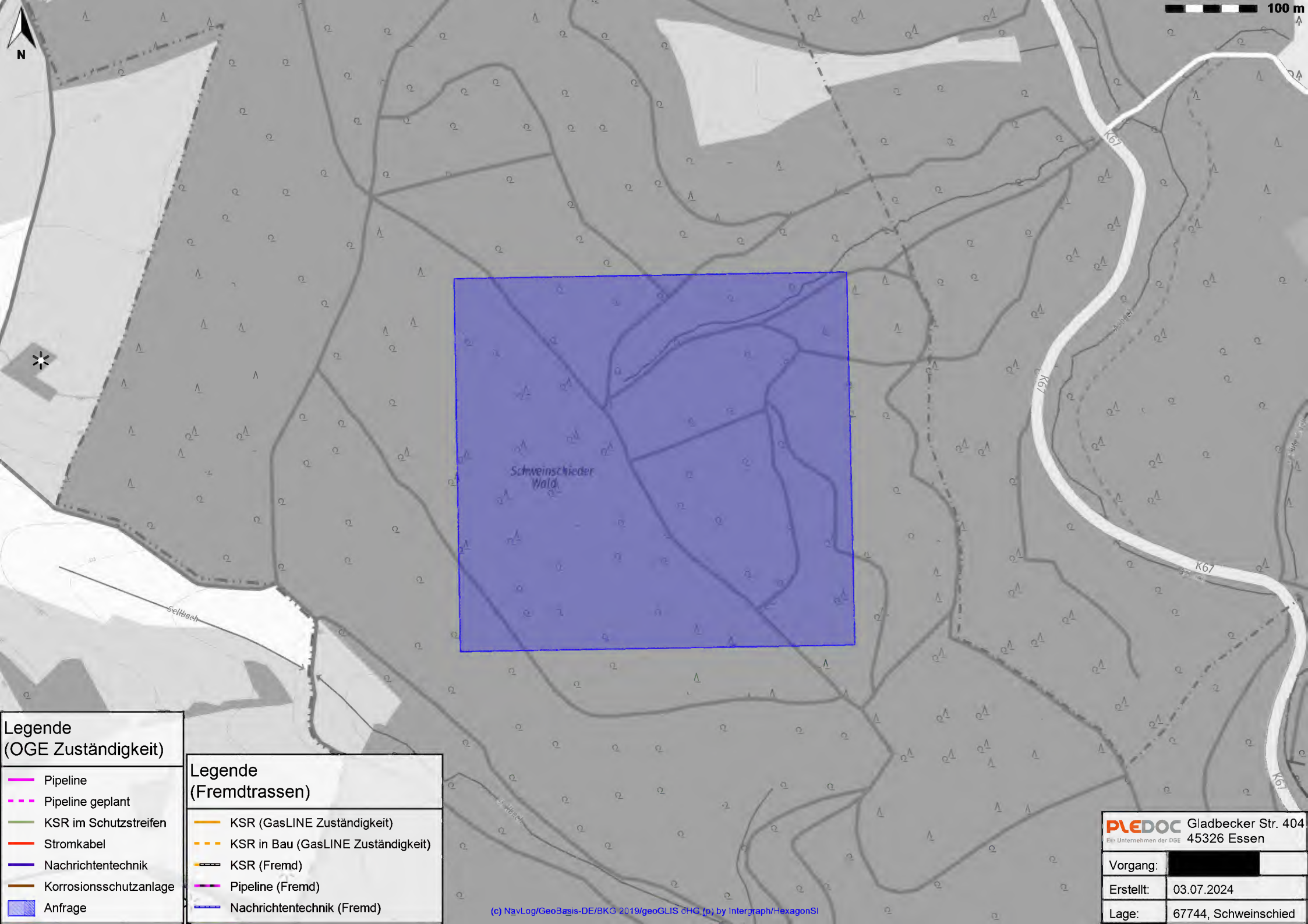
**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLAEDOC Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen	
Vorgang:	
Erstellt:	03.07.2024
Lage:	67744, Schweinschied





Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan | Postfach 261 | 55562 Bad Sobernheim

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz



Fachbereich 3
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

Telefon 06751 81-0
Telefax 06751 81-1050
Internet www.vg-nahe-glan.de

Durchwahl 06751 81-
Zimmer
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

01.07.2024

Unser Zeichen

Datum

10.07.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 25.06.2024 der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung nach dem § 4 und § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 172-7.2 mit 164 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7.200 kW, insg. 21,6 MW

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Ortsgemeinden Schweinschied und Hundsbach teilen wir Ihnen mit, dass wir das Vorhaben begrüßen. Gegen das Vorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bei Rückfragen stehen wir gerne weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Seite 1 von 1

Bankverbindungen: Sparkasse Rhein-Nahe
BIC: MALADE51KRE
IBAN: DE62 5605 0180 0001 0001 40

Volksbank Kaiserslautern eG
BIC: GENODE61KL1
IBAN: DE81 5409 0000 0002 5900 18

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG
BIC: GENODE51KRE
IBAN: DE13 5609 0000 0002 2499 69

Zentraler E-Rechnungseingang RLP: zre-rlp@poststelle.rlp.de

Leitweg-ID VG Nahe-Glan: 071335010000-001-55

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-nahe-glan.de.



Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan | Postfach 261 | 55562 Bad Sobernheim

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz



Fachbereich 3
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

Telefon 06751 81-0
Telefax 06751 81-1050
Internet www.vg-nahe-glan.de

Durchwahl 06751
Zimmer
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

01.07.2024

Unser Zeichen

Datum

10.07.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 25.06.2024 der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung nach dem § 4 und § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 172-7.2 mit 164 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7.200 kW, insg. 21,6 MW

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Ortsgemeinden Schweinschied und Hundsbach teilen wir Ihnen mit, dass wir das Vorhaben begrüßen. Gegen das Vorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bei Rückfragen stehen wir gerne weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Seite 1 von 1

Bankverbindungen: Sparkasse Rhein-Nahe
BIC: MALADE51KRE
IBAN: DE62 5605 0180 0001 0001 40

Volksbank Kaiserslautern eG
BIC: GENODE61KL1
IBAN: DE81 5409 0000 0002 5900 18

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG
BIC: GENODE51KRE
IBAN: DE13 5609 0000 0002 2499 69

Zentraler E-Rechnungseingang RLP: zre-rlp@poststelle.rlp.de

Leitweg-ID VG Nahe-Glan: 071335010000-001-55

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-nahe-glan.de.

Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 - 20304 Hamburg

Struktur- und Genehmigungsdirektion
Nord
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechperson:

Telefon:

+496908

E-Mail:

Geschäftszeichen:

Fax:

+496908

UST-ID: DE221793973

Hamburg, 11. Juli 2024

Per E-Mail:

Vollständigkeitsprüfung inkl. Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem § 4 und § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 172-7.2 mit 164 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7.200 kW, insg. 21,6 MW

Ihr Schreiben vom: 01.07.2024

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat die Dokumente auf Vollständigkeit geprüft und diese für ausreichend befunden.

Es gibt keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Verwaltungsbereich Nord



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Nur per E-Mail:

Aktenzeichen

Ansprechperson

Telefon

E-Mail

Datum,
29.07.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: 3 WEA in Schweinschied

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.07.2024 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.“

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens zu informieren und den entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



KREISVERWALTUNG KUSEL

- Referat Umweltschutz und Landespflege -



Kreisverwaltung • Postfach 1255 • 66864 Kusel

Trierer Str. 49 - 51
66869 Kusel
Telefon: 06381/ 424 - 0
Telefax: 06381/ 424 - 440
E-Mail: dirk.von.ehr@kv-kus.de

SGD Nord
Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Ihre Nachricht/Zeichen
01.07.2024

Unser Zeichen

Auskunft erteilt

Durchwahl

Zi.-Nr.

Datum
29.08.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 25.06.2024 der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf
Erteilung einer Genehmigung nach dem § 4 und § 19 BImSchG zur Errichtung und zum
Betrieb drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 172-7.2 mit 164 Meter Nabenhöhe,
Nennleistung 7.200 kW, insg. 21,6 MW**

Guten Tag,

die Kreisverwaltung Kusel nimmt nach interner Beteiligung der von dem Vorhaben betroffenen Stellen zu dem obengenannten Genehmigungsverfahren wie folgt Stellung:

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Die drei WEA liegen alle außerhalb des Landkreises Kusel.

Die landesplanerischen Vorgaben zu Abständen zur Wohnbebauung im Landkreis Kusel werden eingehalten.

Die Zuwegung zur WEA 1 liegt teilweise und in geringem Umfang im Landkreis Kusel. Mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Kreisverwaltung Bad Kreuznach wurde abgestimmt, dass die naturschutzrechtlichen Belange – insbesondere die Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) - bezüglich der vorgenannten Flächen im Landkreis Kusel von der dortigen UNB vollumfänglich abgehandelt werden. Zuständige Behörde für den Naturschutz ist also die Kreisverwaltung Bad Kreuznach.

Gebühren:

Nach der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Besonderes

Servicezeiten: Montag bis Mittwoch 08.30 - 16.00 Uhr Donnerstag 08.30 - 18.00 Uhr Freitag 08.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Kreissparkasse Kusel IBAN: DE84 5405 1550 0000 0047 39 BIC: MALADE51KUS

Postbank Ludwigshafen IBAN: DE13 5451 0067 0020 9626 74 BIC: PBNKDEFF

Weitere Informationen im Internet - Dienstleistungen: www.landkreis-kusel.de

Datenschutz: www.landkreis-kusel.de/info/datenschutz

Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235) in der zurzeit gültigen Fassung setzen wir für unsere öffentlich-rechtliche Dienstleistung eine Gebühr in Höhe von

152,40 Euro

fest. Der vorgenannte Betrag ist sofort fällig mit Bekanntgabe dieser Kostenentscheidung und zu überweisen auf eines der im Briefkopf genannten Konten der Kreisverwaltung Kusel unter Angabe der AO-Nr. 

Schlussbemerkung:

Wir bitten, uns über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

Viele Grüße
Im Auftrag





Kreisverwaltung Bad Kreuznach

AMT

BAUEN UND UMWELT
Untere Wasserbehörde

Salinenstraße 43

55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 803-0

Telefax: 0671 803-1848

E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de

www.kreis-badkreuznach.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstr. 3-5

56068 Koblenz

Unser Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom/ Az.

Ansprechpartner/in / E-Mail

Zimmer

Telefon/Fax

Datum

29.08.2024

Vollzug der Wassergesetze

Antrag der Fa. JUWI GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von drei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 164 m, Gemarkung Schweinschied [REDACTED] 6 und Gemarkung Hundsbach, [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

zum Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die Antragsunterlagen wurden uns in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Geplant sind drei Anlagen des Typs Vestas V 172-7.2.

Die Anlagenstandorte der Windenergieanlagen befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Gewässer werden durch die drei Standorte nicht tangiert.

Die Zuwegungen und Gewässerkreuzungen werden in einem separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

Innerhalb der jeweiligen Windenergieanlage werden verschiedene wassergefährdende Stoffe wie Getriebeöl (ca. 880 l, WGK 1), Hydrauliköl (ca. 613 l, WGK 1), Schmier- und Betriebsstoffe (ca. 88 kg, WGK 1), Kühlflüssigkeit (ca. 720 l, WGK 1), Trafo-Isolierflüssigkeit (ca.

3.500 l, awg) verwendet. Abfallstoffe (öhlhaltige Betriebsmittel) fallen nur in geringen Mengen an.

In den Antragsunterlagen sind die Sicherheitsdatenblätter der Stoffe beigelegt und der Umgang mit den Stoffen (Kapselungen, Rückhaltemöglichkeiten, Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel, etc.) ist weitgehend beschrieben. Die relevanten Anlagenteile wurden mit den jeweiligen Rückhaltemengen dargestellt.

Bei den einzelnen Anlagenteilen handelt es sich um sog. *HBV-Anlagen (Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen)*, die nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A einzuordnen sind.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Maßnahmen bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn nachfolgende Punkte beachtet und eingehalten werden.

- Bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen des *Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)*, des *Landeswassergesetzes (LWG)* sowie der *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV* zu beachten und einzuhalten.
- Die wasserrechtlich relevanten Anlagenteile müssen so beschaffen sein, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern und des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG).
- Sollten im Rahmen der Kabelverlegung bzw. Wegeausbaumaßnahmen Gewässer gekreuzt werden bzw. ein Wegeausbau oder die Verlegung innerhalb des 10m-Bereiches von Gewässern erfolgen, sind hierfür rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Antragsunterlagen (Fachplanung) bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Gewässerkreuzungen und Parallelverlegungen zu Gewässern stellen gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 31 Landeswassergesetz (LWG) *Anlagen am Gewässer* dar, für die eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.
- Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- Der außenliegende (Rück-)Kühler ist so anzuordnen, dass die Kühlflüssigkeit im Falle einer Leckage in eine innerhalb der Windenergieanlage gelegene Rückhalteeinrichtung abgeleitet wird.
- Sollte im Falle einer Leckage die Kühlflüssigkeit nicht vollständig zurückgehalten werden können, so wird aufgrund des § 16 Absatz 3 AwSV folgende Ausnahme zugelassen:

Der außenliegende (Rück-)Kühler darf unter Beachtung nachfolgender Maßgaben ohne Rückhalteeinrichtung betrieben werden:

a) Als Kühlflüssigkeit/Wärmeträgermedium dürfen nur Stoffe oder Gemische gemäß § 35 Absatz 3 Nr. 2 AwSV verwendet werden. Zudem dürfen auch Wärmeträgermedien verwendet werden, die in der Positivliste der „Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren“ aufgeführt sind.

b) Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss sicherstellen, dass bei einer Leckage von mehr als 3 % des Gesamtvolumens des Wärmeträgermediums die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und eine Störmeldung ausgelöst wird.

c) Die beim Austritt des Wärmeträgermediums erforderlichen Maßnahmen nach § 24 AwSV sind in einer Betriebsanweisung zu regeln.

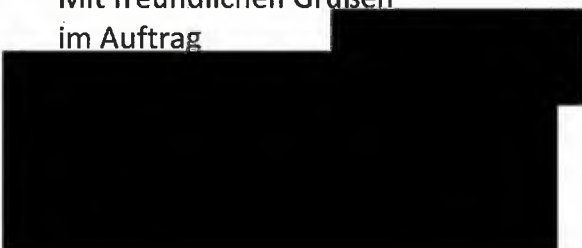
d) Der außenliegende (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen sind – auf Grundlage des § 46 Absatz 4 AwSV – vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

- Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.
- Beim Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe sind die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen – abweichend von § 44 Absatz 4 AwSV – auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- Die zum Austausch benötigten flüssigen wassergefährdenden Stoffe sind vorrangig und soweit wie möglich in Gebinden mittels Krankorb oder Lift in die Gondel zu verbringen und dort abzufüllen.

- Das **Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe vom Boden aus** mittels fester oder flexibler Leitungen darf nur erfolgen, wenn folgende infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sämtlich eingehalten werden:
 - a) Das Abfüllen erfolgt mittels Totmannschaltung.
 - b) Das Transportfahrzeug muss mit einer Auffangwanne ausgestattet sein, welche sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und die die austretenden wassergefährdenden Stoffe zurückhält (z. B. Austritt aus den IBC, den Pumpenaggregaten oder der Schlauchhaspel).
 - c) Die Schlauchleitungen müssen betriebssicher und geeignet sein. Deren Nenndruck muss höher als der maximale Betriebsdruck sein.
 - d) Die Schlauchleitungen werden regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, gewartet und geprüft (z. B. nach dem Merkblatt T 002:2018, Tabelle 10 der BG Rohstoffe und chemische Industrie) sowie regelmäßig kontrolliert und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse ausgetauscht. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.
 - e) Die Schlauchleitungen müssen mit Trockenkupplungen ausgestattet sein.
 - f) Der Abfüllvorgang wird sowohl am Tank als auch in der Gondel durch fachkundiges Personal überwacht. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen muss sichergestellt sein (z. B. per Sprechfunk).
- Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

- Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- Windkraftanlagen sind grundsätzlich (je nach Anlageneinstufung) nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen. Weitere in diesem Bescheid aufgeführte – beispielsweise aufgrund von § 46 Absatz 4 AwSV angeordnete – Prüfungen bleiben unberührt.
- Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlage(n) sind alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Die entfernten wassergefährdenden Stoffe sind ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen. Anlagen, die aufgrund § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV der wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegen, sind bei Stilllegung einer Stilllegungsprüfung unterziehen zu lassen.
- Beim Rückbau der Windenergieanlage(n) ist der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlage

Kostenberechnung

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern · Morlauterer Str. 20 · 67657 Kaiserslautern

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Kurfürstenstr. 12-14
56068 Koblenz

Ihre Nachricht:
vom 24.06.2024

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)

Ansprechpartner(in):

E-Mail:

Durchwahl:

Fax:

Datum:
21. August 2024

Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Schweinschied und Hundsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Betroffenheit unsererseits ist nicht gegeben. Die drei Windenergieanlagen sollen in den Gemarkungen Schweinschied und Hundsbach errichtet werden, die im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach liegen. Die Ausfahrt auf die K 68 befindet sich innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsgemeinde Hoppstädten und liegt somit in deren Zuständigkeit und Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Besucher:
Morlauterer Str. 20
67657 Kaiserslautern

Fon: 0631 / 3631-0
Fax: 0631 / 3631-4020
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:



Rheinland-Pfalz



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstraße 12-14
56068 Koblenz

AMT

BAUEN UND UMWELT
Untere Naturschutzbehörde

Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 803-0

Telefax: 0671 803-1848

E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom / Az.

Ansprechpartner/in / E-Mail

Zimmer

Telefon persönlich

Datum

01.07.2024/

21a/07/5.1/2024/0040

30.08.2024

Bauherr:	JUWI GmbH, Energie- Allee 1, 55286 Wörrstadt
Vorhaben:	Vollzug des BImSchG Errichtung von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Schweinschied und Hundsbach
Ort:	67744 Schweinschied, •
Gemarkung:	Schweinschied, Flur/Flurstück(e): Hundsbach, Flur/ Flurstück(e):

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Antrag vom 25.06.2024 der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung nach dem § 4 und § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 172-7.2 mit 164 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7.200 kW, insg. 21,6 MW

Sehr geehrte(r)

nach Prüfung der Unterlagen geben wir folgende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben ab:

Standort

Grundsätzlich sehen wir das Vorhaben aus naturschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen Gründen an diesem Standort als sehr problematisch an. Unseres Erachtens nach wird dieser kleinräumige Waldkomplex durch Errichtung von 3 Anlagen derart zerschnitten, dass die Folgen auf Habitate und Biotopgefüge (entgegen des Gutachtens durch Enviro-Plan) durch keine Vermeidungs-/Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind. Insbesondere ist hier nach unserem Dafürhalten besondere Bedeutung den hier vorkommenden, waldbewohnenden Fledermausarten zu schenken. Hier ist (in den Antragsunterlagen ebenfalls erwähnt) in Studien

bezüglich des Verhaltens von z.B. der Bechsteinfledermaus ein langfristiges Meideverhalten hinsichtlich der WEA- Standorte beobachtet worden. Dies bedeutet, dass man möglicherweise zwar keine Schlagopfer durch die Anlagen beobachtet, wohl eher jedoch ein Abwandern der Arten und somit die Habitate und Populationen nach § 44 BNatSchG zerstört werden würden.

Aus mehreren Gründen halten wir die gewählten Standorte daher für naturschutzfachlich nicht vertretbar und sollten von Bebauung freigehalten werden, insbesondere die Standorte WEA01 und 02 aufgrund der Betroffenheit von Fledermausquartieren:

Die Biotopfunktionen (Quartiere und Jagdareale) werden unseres Erachtens nach hier nicht auszugleichen sein, vor allem, weil das Waldstück nicht sehr groß ist und es keine echten Ausweichmöglichkeiten gibt. Dadurch, dass das Waldgebiet rel. klein ist, fallen die Fragmentierungswirkungen zudem u.E. insgesamt massiv aus und sind nicht ausgleichbar.

Die eingereichten Unterlagen bilden unseres Erachtens nach auch nicht die tatsächlichen Bedingungen vor Ort ab.

Die Standorte sind zum Teil sehr hängig und damit eine Bebauung möglich ist, müssen sicherlich massive Erdbewegungen und Hangsicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dies ist nach unserer Auffassung innerhalb der vorliegenden Eingriffsbewertung nicht in dieser Deutlichkeit abgebildet. Ein Teil des Plangebiets ist bereits als Erosionsschutzwald ausgewiesen. Daher sollten detaillierte Angaben gemacht werden, wie man hier eine Erosion bei Errichtung der Anlagen verhindern kann und wie man diese Eingriffe kurz- und langfristig vermeiden/ mindern oder ausgleichen kann.

Zuwegung

Der Waldstandort ist angrenzend an ein Naturschutzgebiet und beinhaltet zudem mehrere biotopkartierte Gewässerstrukturen. Alleine für die Zuwegung sind hier insgesamt größere Eingriffe auch in diesen Bereichen nötig, die sich u.E. zusätzlich negativ auf das gesamte Waldstück als Habitat auswirken werden.

Da die Zuwegung außerdem einen Eingriff in ein pauschal geschütztes Gewässer nötig macht und auch um mögliche artenschutzrechtliche und biotopschutzrechtliche Probleme frühzeitig betrachten zu können, sollten (entgegen üblicher Praxis) daher die Eingriffe für Zuwegung und Erschließung innerhalb dieses Verfahrens mit abgearbeitet werden. Die Zuwegung sollte auf das maximal erforderliche Maß beschränkt werden, so dass gemeinsame Zuwegungen zu den Anlagen so weit wie möglich genutzt werden und es nicht mehrere neue Zufahrten errichtet werden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Insgesamt sind die Maßnahmen unserer Auffassung nach nur sehr knapp beschrieben. Es sollte detaillierter beschrieben werden, um die tatsächlichen Aufwertungen und umzusetzenden Pflegemaßnahmen aufzuzeigen.

- a) Erfahrungsgemäß sind generell die angebotenen Stilllegungsflächen zum Großteil bereits nicht mehr in der Nutzung und es würde daher keine echte Aufwertung mehr stattfinden. Die aktuelle Nutzung als Voreingriffszustand ist nicht dargestellt.
- b) Eine Waldrandentwicklung als Ausgleich erscheint uns fraglich, da man fachlich hiervon seit längerem abrückt. Die Umsetzung der Waldrandentwicklung ist nicht erfolgsversprechend ist, da es sehr pflegeintensiv ist. Hier werden zudem keinerlei zeitliche Angaben gemacht, wie die Pflege langfristig aussehen soll, um sicher zu gehen, dass der Waldrand sich nicht doch, durch unzureichende Pflege, zu Wald entwickelt. Wir empfehlen hiervon Abstand zu nehmen, da es nicht erfolgsversprechend ist. Falls man davon nicht abrücken möchte sind detaillierte Angaben bzgl. der Umsetzung zu machen.

Artenschutz:

Fledermäuse:

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen fiel nachträglich auf, dass das Kartenmaterial für das Fledermausgutachten (Quartiere) uns nicht übermittelt wurde.

Die Prüfung der Fledermausbelange ergab einen sehr hohen Konflikt im Bereich der geplanten WEA 01. Eine Rodung in diesem Bereich kann zum Verlust von Quartieren und zu einer Zerschneidung, bzw. Entwertung von Jagdräumen führen. Nachweislich befinden sich im Nahbereich der WEA 01 sowohl Nahrungshabitate (Kernjagdgebiet) als auch Wochenstuben der kleinräumig aktiven Bechsteinfledermaus.

Aus unserer Sicht kann demnach ein baubedingter Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Auch eine mögliche Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG) der Bechsteinfledermaus, durch das Zerschneiden oder Entwerten von Jagdgebieten, ist wahrscheinlich.

Die hohe Anzahl an Quartieren in der unmittelbaren Umgebung, darunter Wochenstuben verschiedener Fledermausarten, welche auch innerhalb des 200m-Radius (empfohlener Pufferbreich) nachgewiesen werden konnten, weisen einen Bereich hoher naturschutzfachlicher Bedeutung auf und ist aus der Planung für Windenergie herauszunehmen.

Auch an der WEA 02 befinden sich Jagdgebiete der Bechsteinfledermaus. Rodungen sind in diesem Bereich ebenfalls als kritisch zu sehen.

Auch häufige Nachweise der lokalen Population des Kleinen Abendseglers wurden im gesamten Untersuchungsgebiet dokumentiert. Die höchste Nutzung lag hierbei im Bereich der geplanten WEA 02. Zwar können Abschaltungen der WEA betriebsbedingte Tötungen verhindern, jedoch ist auch hier, bedingt durch das hohe Quartierpotenzial und dem Nachweis von Wochenstuben im Gebiet, dem gesamten Plangebiet eine hohe ökologische Bedeutung zuzuschreiben.

Abschließend ist zu sagen, dass wir als untere Naturschutzbehörde dem vorgenannten Vorhaben nicht zustimmen können, da die geplanten Standorte naturschutzfachlich u.E. sehr hochwertig sind und durch die Errichtung langfristige negative Folgen entstehen, die u.E. nach nicht auszugleichen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Hinweise:

Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes-, Landes- oder/und Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden.

Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an [REDACTED] wenden. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die **jeweilige Straßenmeisterei** zu stellen.

Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

Wichtig: Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.

Wir weisen ergänzend darauf hin, bei einem positiven Abschluss des Genehmigungsverfahrens BlmSchG **nicht abgeleitet** werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr dafür hat, eine Zustimmung zu den möglichen Schwertransporten zu erhalten.

Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können.

Leider sehen die Genehmigungsbehörden nach BlmSchG keine Möglichkeit, diesen Aspekt im Rahmen Ihres Rechtsverfahrens mit zu behandeln, wie dies von der Straßenbaubehörde angeregt wurde. Daher erlauben wir uns, im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, bereits in diesem frühen Stadium, auf diesen Punkt hinzuweisen.

Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmeten Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeinfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen.

Um die Frage einer möglichen Zustimmung zum Schwertransport frühzeitig abzuklären, sind vom Vorhabenträger dem Straßenbaulastträger folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) Vorlage eines Routenplanes (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem vom Antragsteller alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die Schwerverkehrstransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen.
- 2) Vorlage einer tabellarischen Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrtransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßennummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich wo durch die Transporte für den Anlagenbetreiber, geltende Verkehrsbeschränkungen, nicht eingehalten werden. Die Art der Beschränkung ist anzugeben, inkl. der dazugehörigen Verkehrszeichennummer nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die StVO-relevanten Fragen des § 29 Abs. 3 der StVO.

Aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen stellen Kreisverkehrsplätze besondere Problempunkte für die Transporte dar. Daher sollte möglichst nach Routen ohne Kreisel gesucht werden. Das Befahren von Kreisverkehrsplätzen mit Schwertransporten kommt dann in Betracht, wenn über Schleppkurvennachweise belegt werden kann, dass die Kreisverkehrsbahnen innerhalb des Lichtraumprofils sicher befahren werden können. Viele Kreisverkehrsplätze wurden von Dritten, teilweise auch nach künstlerischen Gesichtspunkten gestaltet, so dass ein Überfahren der Kreisinneingänge nicht in Betracht kommt. Alternativ kann der Bau von Bypässen eine mögliche Lösung sein.

Wir **empfehlen** daher den Vorhabenträgern frühzeitig die logistischen Aspekte der Zuwegung abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Projekte gegeben ist.

In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie die zuständige Straßenbaubehörde einbezogen werden.

Gerne steht die Straßenbaubehörde frühzeitig zu Abstimmungsgesprächen zur Verfügung.



ELEKTRONISCHER BRIEF

DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück | Postfach 573 | 55529 Bad Kreuznach

E-Mail

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

**Abt. Landentwicklung und
ländliche Bodenordnung**

Zentrale Postanschrift:
Postfach 573
55529 Bad Kreuznach

Hausanschrift:
Schloßplatz 10
55469 Simmern
Telefon 0671 820-0
Telefax 0671 92896-500
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de
www.dlr-rnh.rlp.de

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax



26.08.2024



Bitte immer angeben!

Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange zu Planungen Dritter;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Antrag vom 25.06.2024 der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt
auf Erteilung einer Genehmigung nach dem § 4 und § 19 BImSchG zur
Errichtung und zum Betrieb drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 172-7.2
mit 164 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7.200 kW, insg. 21,6 MW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genannten Schreiben baten sie um Unterstützung bei der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen zur Neugenehmigung von Windkraftanlagen gem. § 4 BImSchG in den Ortsgemeinden Schweinscheid und Hunsbach. Seitens unserer Dienststelle als Flurbereinigungsbehörde erscheinen die Unterlagen vollständig.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der Windenergieanlagen seitens unserer Dienststelle als Flurbereinigungsbehörde. Die Belange der Flurbereinigung werden nicht tangiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wegen gleitender Arbeitszeit erreichbar:

montags bis donnerstags von 9:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr, freitags von 9:00 – 12:00 Uhr

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

1.)
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

Ihre Nachricht:
vom 27.08.2024 (per
Mail)

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)

Ansprechpartner(in):
E-Mail:

Durchwahl:

Datum:
03.09.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb von 3
Windenergieanlagen (WEA), Gemarkungen Schweinscheid und Hundsbach; K070 + K067
Antragstellerin: JUWI GmbH, Energieallee 1, 55286 Wörrstadt

Sehr geehrte
Sehr geehrte Damen und Herren,

die per Mail am 27.08.2024 nachgereichten Unterlagen wurden in unserem Haus geprüft. Im Ergebnis dessen ergeht folgende Stellungnahme:

Für die geplante Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) mit den Zufahrten im Zuge der freien Strecke der K067 und der K070 wird die Zustimmung zu einer **Ausnahme** gemäß § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG **bestehenden Bauverbot** unter nachfolgenden **Bedingungen** erteilt:

1. Die 3 Anlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 250 m sind hinsichtlich der Abstände zur K067 und der K070 - wie in dem vorgelegten Übersichtslageplan vom 22.01.2024 (13.13.5), M 1:25.000 dargestellt - zu errichten.

Empfehlung:

Bezüglich der **Abstände (WEA zu klassifizierten Straßen)** empfiehlt die Straßenbaubehörde

grundsätzlich - nach Vorgabe des Schreibens des damaligen Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 13. Januar 2012, heute Ministerium des Innern und für Sport - mindestens die Einhaltung der **Kipphöhe** der Windenergieanlagen (hier: Nabenhöhe 164 m

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-9920
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink

zuzüglich Rotorradius 86 m zuzüglich des halben Fundamentdurchmessers von 12,25 m = **262,25 m**). Dieser Abstand bemisst sich vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes und ist im Fall der Windenergieanlage (WEA) 02 mit einem Abstand zur K067 von 170 m unterschritten. Aus Sicht unserer Straßenbaubehörde sollte darauf hingewirkt werden, die **Kipphöhe** einzuhalten, im Hinblick auf von der Anlage ausgehenden **Gefahren** für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer der in deren Umfeld liegenden Landesstraße K067 und aus Gründen der **Sicherheit** und **Leichtigkeit** des Verkehrs.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass es sich unsererseits um eine Empfehlung handelt und dass Ihnen eine Entscheidung in eigener Zuständigkeit obliegt.

2. Folgende Anlagen **sind Bestandteil** dieser Zustimmung:
Anlage 1 (Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt),
Anlage 2 (Allgemeine Bedingungen),
Anlage 3 (Hinweise).
3. Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (3 WEA) wird über die Zufahrt im Zuge der freien Strecke der

Straße:	K070
Von Netzknoten:	6211 001
Nach Netzknoten:	6211 002
Station:	2.612
Lagebezeichnung:	zw. Welschrötherhof und Hundsbach

zugelassen und die erforderliche **Sondernutzung** wird unter Beachtung der Anlage 1 sowie der Anlage 2 dieses Schreibens für diese Zufahrt erteilt.

Die Freigabe der Bauarbeiten an der Zufahrt gilt für die Fahrbeziehungen, für die in der Anlage 1 eine Zustimmung ausgesprochen wurde. Alle anderen Fahrbeziehungen sind nicht erlaubt und auch nicht Bestandteil der erteilten Sondernutzung.

Die Zufahrt ist gemäß den Anlagen 1 und 2 für die **Bauphase entsprechend auszubauen** und für die **Betriebsphase** gemäß den vorgelegten Plänen (s. Anlage 1) **zurückzubauen**.

spezifische Bedingung:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Zuge der K070 ist auf 70 km/h zu reduzieren. Grundsätzlich bedarf die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit einer verkehrsrechtlichen Anordnung der unteren Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung und ist somit einvernehmlich mit

Kreisverwaltung
Abt. 3 – Ordnung und Verkehr

Industriestraße 36
55543 Bad Kreuznach

abzustimmen. Die Kosten dafür hat der/die Antragsteller/in zu tragen.

Die **Zufahrt 2** im Zuge der freien Strecke der

Straße: K067
von Netzknoten: 6211 002
nach Netzknoten: 6211 003
Station: 1.216
Lagebezeichnung: zw. K070 Hundsbach und K069 Schweinschied

ist gemäß den vorgelegten Unterlagen für StVZO- konforme Fahrzeuge in der **Bauphase** geplant. Aber bei den dazu vorgelegten Nachweisen wurde als Bemessungsfahrzeug ein **kleiner Lkw** zu Grunde gelegt. **Aus diesem Grund sind die Schleppkurvennachweise für die StVZO konformen Fahrzeuge (Sattelzug) für alle 4 Fahrbeziehungen mit der entsprechend angepassten Trassierung nachzureichen und einvernehmlich mit uns abzustimmen.**

Bis dahin ist unsere Zustimmung und die notwendige Sondernutzungserlaubnis für diese Zufahrt an der K067 nicht als erteilt anzusehen und die verkehrliche Erschließung hat bis zu dem Zeitpunkt nur über die Zufahrt im Zuge der freien Strecke der K070 erfolgen.

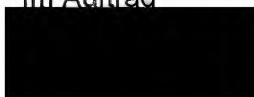
Ansprechpartner gemäß der Anlage 2 ist die örtlich zuständige

Masterstraßenmeisterei Kirn mit der SM Bad Sobernheim und der SM Birkenfeld
Meckenbacher Weg 90
55606 Kirn
Tel.: 06752/9312-0
Fax: 06752/9312-20
E-Mail: [sm-kirn\(at\)lbm-badkreuznach.rlp.de](mailto:sm-kirn(at)lbm-badkreuznach.rlp.de)

Für diese Amtshandlung wird eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von 458,00 Euro** festgesetzt. Die Kostenentscheidung ergeht nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung mit der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis). Die Verwaltungsgebühr ist mit der Erteilung der Stellungnahme fällig. Der/die Antragsteller/in erhält hierzu vom Landesbetrieb Mobilität einen gesonderten Bescheid!

Zusatz an SGD: Wir bitten Sie dieses Schreiben einschließlich die Anlage 1 sowie die Anlagen 2 und 3 in die Genehmigung aufzunehmen und uns zu gegebener Zeit eine Durchschrift Ihres Bescheides zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 667C · 55483 Hahn-Flughafen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

ausschließlich per E-Mail:

Ihre Nachricht:
vom 01.07.2024

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)

Ansprechpartner(in):

Durchwahl:

Datum:
03.09.2024

E-Mail:

Fax:

Luftfahrthindernisse in Rheinland-Pfalz

**Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Schweinschied, Hundsbach,
Flur 1 und 9, Flurstück 96, 107 und 69/7**

Antragsteller: JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende Entscheidung.

I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 01 in der Gemarkung Schweinschied mit einer max. Höhe von 626,00 m ü. NN (250,00 m ü. Grund),
- WEA 02 in der Gemarkung Hundsbach, mit einer max. Höhe von 618,50 m ü. NN (250,00 m ü. Grund),
- WEA 03 in der Gemarkung Schweinschied, mit einer max. Höhe von 628,00 m ü. NN (250,00 m ü. Grund),

keine Bedenken.

2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

Besucher:
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

Fon: +49 6543 8780 1640
Fax: +49 261 29141 2217

Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink

3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANZ AT 30.04.2020 B4)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANZ AT 28.12.2023 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

II. Hinweise

1. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.
2. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

III. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach

oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVVbeizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 bis WEA 03 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens 

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
- anzuzeigen.

IV. Kostenfestsetzung

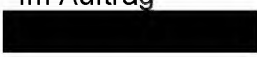
Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1), Abschnitt V Nr. 13, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird die Verwaltungsgebühr auf

300,00 Euro

festgesetzt.

Die Gebühr wird gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 06. Oktober 2004 (MinBl. Rh.-Pf. 2004, S. 371) nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Kostenmitteilung fällig und ist unter Angabe der Referenznummer  auf folgendes Konto des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz bei der Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) zu überweisen:

IBAN: DE23 6005 0101 7401 5076 24
BIC/SWIFT: SOLADEST600

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt:

Straße: K070
Von Netzknoten: 6211 001
Nach Netzknoten: 6211 002
Station: 2.612
Lagebezeichnung: zw. Welschrötherhof und Hundsbach

Bauphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug):

Freigabe Rechtsabbieger: JA/NEIN
Freigabe Linkseinbieger: JA/NEIN
Freigabe Linksabbieger: JA/NEIN
Freigabe Rechtseinbieger: JA/NEIN

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Zielverkehr, Fahrzeuglänge (88 m)

Freigabe Linksabbieger: JA/NEIN

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Quellverkehr, Fahrzeuglänge (30 m)

Freigabe Rechtseinbieger: JA/NEIN

Betriebsphase, StVZO konforme Fahrzeuge (kleiner LKW):

Freigabe Rechtsabbieger: JA/NEIN
Freigabe Linkseinbieger: JA/NEIN
Freigabe Linksabbieger: JA/NEIN
Freigabe Rechtseinbieger: JA/NEIN

Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Plänen zu erfolgen:

Planersteller: Genehmigungsplanung der JUWI GmbH, Link vom 27.08.2024 der SGD
Zur Ausführung freigegebene Pläne (Planbezeichnung bzw. – nummern/Datum):
-ÜP 13.13.1a
-Ausbau 13.13.2a
-SK (ca. 88 m) – 13.13. 2b
-kl. Lkw SK 13.13.2c + 13.13.2e
-SK Leerfahrt (ca. 30 m) – 13.13.2d
-Sichtweitennachweis – 13.13.2

Die allgemeinen und speziellen Bedingungen in unserem Schreiben vom 03.09.2024 (Az.: [REDACTED]) sind zu beachten und einzuhalten.

Anlage 2

Datum: 03.09.2024

Allgemeine Bedingungen

Diese allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil unseres Schreibens vom **03.09.2024** Az.:
[REDACTED]

Mit einer Zustimmung zum/r beantragten Windpark/Windenergieanlage (WEA) wird auch gleichzeitig die **Ausnahme vom Bauverbot** an Bundesstraßen nach § 9 Abs.1.2 i. V. mit § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und für Landes- und Kreisstraßen nach § 22 Abs. 1.2 i. V. mit § 22. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt, wenn die Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt liegt. Die Ausnahme begründet sich in dem Wohl der Allgemeinheit, dem das Vorhaben dient.

Grundsätzlich wird die **Einhaltung der Kipphöhe** der WEA zu Bundes- Landes- und Kreisstraßen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs empfohlen.

Die Anlage 1 „**Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt**“ ist zu beachten.

Bezüglich der Verkehrsströme an den Zufahrten (siehe Anlage 1 „**Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt**“) gelten folgende Definitionen:

Rechts- Links**abbieger**, sind diejenigen Verkehrsströme die von der bevorrechtigten Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße=B/L/K) in die untergeordnete Zufahrt fahren (abbiegen).

Rechts- Link**seinbieger**, sind diejenigen Verkehrsströme die von der untergeordneten Zufahrt in die bevorrechtigte Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße) fahren (einbiegen).

Die Zufahrt ist in der **Bauphase** für das größte relevante Bemessungsfahrzeug auf die **gesamte Breite** in einer Tiefe von **10 m bituminös** zu befestigen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die **Zufahrt** auf die **Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen**. Die zurückgebauten Flächen sind wieder **zeitnah zu bepflanzen**. **Durchlässe** sind ebenfalls auf das für die Betriebsphase notwendige zurückzubauen und der vor der Bauphase vorhandene Zustand ist **wiederherzustellen**.

Die Zufahrt ist in der **Betriebsphase** auf einer Tiefe von **30 m** bituminös dauerhaft zu befestigen.

Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist in der Bau- und in der Betriebsphase mit **Fugenband** oder durch nachträgliches **Schneiden und Vergießen** herzustellen.

Der v. g. **bituminöse Oberbau** ist gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 aus einer **Tragschicht** von d = 10 cm und einer **Deckschicht** von d = 4 cm herzustellen. Die **Frostschuttschicht** ist 41 cm stark auszubilden. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (**RStO 12**)“ sind zu beachten.

Schottertragschichten sind aus der Körnung 0/32 mit einer Stärke von 55 cm herzustellen und entsprechend zu verdichten. Sie müssen die Anforderungen an die Frostepfindlichkeitsklasse F1 erfüllen. Der Verformungsmodul Ev2 hat 120 MN/m² zu entsprechen.

Alle **Schwertransporte** sind in den Zufahrtsbereichen der B/L/K von der Polizei oder von Sondertransportbegleitfahrzeugen **abzusichern**.

Vor einer **Inbetriebnahme** sind alle Zufahrten von der zuständigen **Straßenmeisterei** **abzunehmen**.

Vor dem Beginn der Bauphase ist im Rahmen einer **Beweissicherung** der Zustand des **Fahrbahnoberbaus im Zufahrtsbereich** einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher - Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher - Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers vom Antragsteller zu beseitigen. Soweit in unserer Stellungnahme nicht anderes ausgeführt ist, erfolgt die Beweissicherung mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Die Bepflanzung/Bebauung etc. in den Zufahrtsbereichen darf nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein, die **Sichtdreiecke** der Zufahrten sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

Der öffentlichen Straße, insbesondere den Entwässerungseinrichtungen dürfen **keine Abwässer**, auch kein gesammeltes **Oberflächenwasser**, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen **Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss** der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der B/L/K weder **eingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf weder **behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Ausgenommen hiervon sind Einschränkungen, die sich aus verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörden für die Bauphase ergeben, sofern der Straßenbaulastträger im Rahmen des Anhörverfahrens für die verkehrsrechtliche Anordnung ordnungsgemäß beteiligt wurde.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, **unverzüglich** auf seine Kosten zu beseitigen.

Sondernutzung:

Die als Sondernutzung geltende Erschließung über die vorhandene Zufahrt (§ 43 Abs. 3 LStrG) im Zuge der freien Strecke der **K070** wird bei Station ca. **2.612** gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich zugelassen.

Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ist für die Ausübung der Zufahrt(en) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich

der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Die Zufahrt(en) ist/sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

Vor jeder Änderung der Zufahrt(en), z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt(en) einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll(en).

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung v. 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) finden entsprechende Anwendung.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

Der Beginn der Bau- und der Betriebsphase ist dem LBM KH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzeigen. Die Bauphase ist von Ihnen zeitlich zu begrenzen, das heißt die **Bauphase** umfasst den Ausbau der Zufahrt sowie die Errichtung der WEA. Sobald die Errichtung der WEA abgeschlossen ist, setzt die **Betriebsphase** ein.

Ab den Beginn der Bauphase (von Ihnen zeitlich festgelegt) werden Gebühren für die Sondernutzungserlaubnisse anfallen. Diese werden nach Ihrer Anzeige des Baubeginns festgesetzt und ergehen in einem gesonderten Bescheid des LBM KH.

...



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung · Postfach · 55508 Bad Kreuznach

AMT BAUEN UND UMWELT

SGD Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
u. Bodenschutz
Stresemannstr. 3 - 5
56068 Koblenz

Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 803-0
Telefax: 0671 803-1669
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen	Ihr Antrag vom	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon	Datum
[REDACTED]	01.07.2024	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	04.09.2024

Vorhaben:	Vollzug des BImSchG Errichtung von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Schweinschied und Hundsbach		
Ort:	67744 Schweinschied,		
Grundstück(e):	Gemarkung Schweinschied, Flur/Flurstück(e):	[REDACTED]	[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 01.07.2024, Ihr Zeichen [REDACTED]

Bauaufsichtliche Stellungnahme zum Vorhaben nach § 84 Landesbauordnung:

Gegen das o. g. Vorhaben nach § 84 LBauO bestehen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen eingehalten werden:

1. Die Abstandsflächen der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 erstrecken sich vorliegend auf andere Grundstücke, daher ist die Übernahme der Abstandsflächen durch Eintragung von Baulasten auf die betroffenen Grundstücke spätestens vor Errichtung der Windenergieanlagen öffentlich-rechtlich zu sichern.
2. Vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und die Bodenversiegelungen beseitigt werden. Für die Rückbauverpflichtung ist spätestens bei Baubeginn gem. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] je Anlage zu erbringen, z.B. mittels Bankbürgschaft.
3. Windenergieanlagen sind mit einem Sicherheitssystem zu versehen, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein: die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten; bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage

1/5

Die **rechtsverbindliche elektronische Kommunikation** ist ausschließlich über die unter www.kreis-badkreuznach.de/impressum erläuterten Verfahren möglich. Im Briefbogen genannte E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE
Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624
Datenschutzhinweise: www.kreis-badkreuznach.de/datenschutz

in einem ungefährlichen Zustand zu halten und bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen. Das Sicherheitssystem ist redundant auszulegen und mit einem Erschütterungsfühler zu koppeln.

4. Hinweis: Die unter Punkt 11.1 (Typenprüfung) und 13.8 (Baugrundachten und Geotechnischer Bericht) genannten Nachweise und Bescheinigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
Windenergieanlagen sind regelmässigen Prüfungen zu unterziehen.
5. Jede Windenergieanlagen muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
6. Regelmässig zu prüfen sind:
 - a. Die Sicherheitseinrichtungen bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von zwei Jahren.
 - b. Die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.
7. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen Fachkundigen durchführen zu lassen.
8. Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommt.
9. Bei der abschliessenden Fertigstellungsanzeige sind die notwendigen Dokumentationen, Abnahmeprotokolle von Sachverständigen, bauaufsichtliche Zulassungen, Errichternachweise, über die ordnungsgemäße Funktion bzw. den ordnungsgemäßen Einbau aller brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen mit den dazugehörigen Bescheinigungen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde wird das vorliegende Vorhaben als planungsrechtlich unzulässig beurteilt:

Das betroffene Plangebiet befindet sich im planerischen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im vorliegenden Antrag auf Errichtung von drei Windkraftanlagen wird auf die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verwiesen und eine Genehmigung hiernach beantragt. Wir sehen die Voraussetzungen für die Genehmigung der drei Windkraftanlagen über den Privilegierungstatbestand des v. g. Paragraphen des BauGB als nicht gegeben an.

Im Gebiet der vormaligen Verbandsgemeinde Meisenheim existiert eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans für die Windenergie. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan sieht darin drei Flächen im ehemaligen Verbandsgemeindegebiet vor, die für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen sind. Die drei im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen sind die Folgenden:

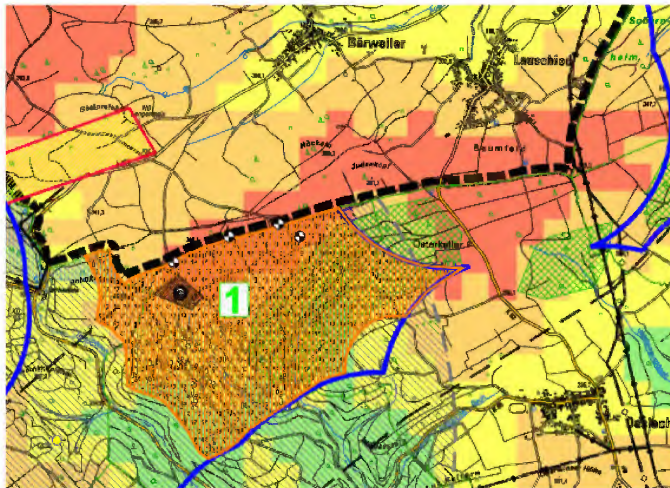


Abbildung 1: Sondergebiet Windenergie - Fläche 1

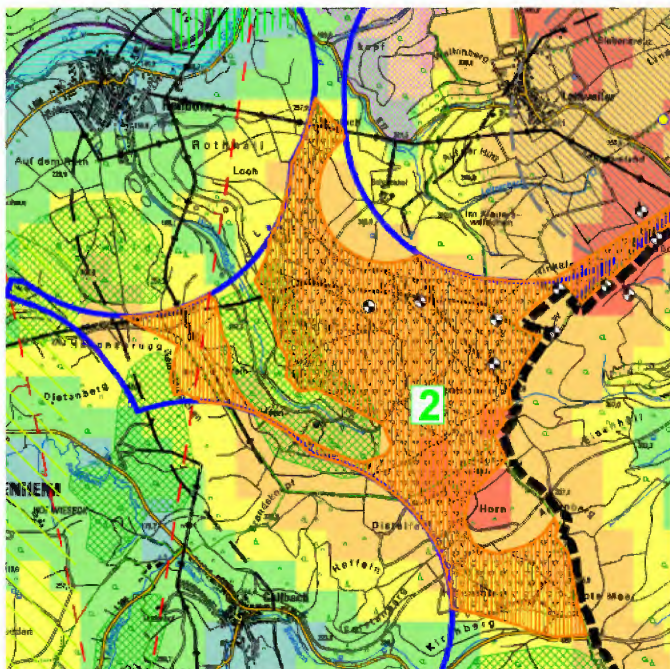


Abbildung 2: Sondergebiet Windenergie - 2

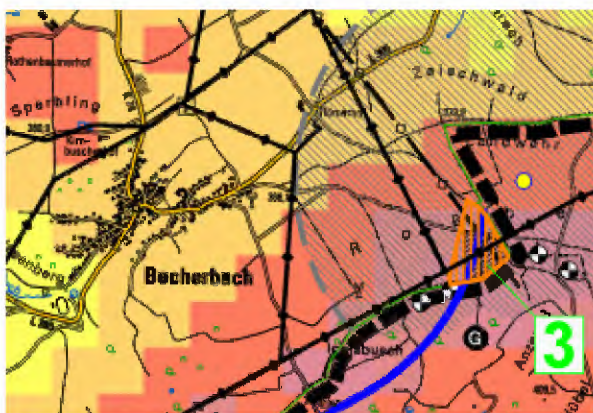


Abbildung 3: Sondergebiet Windenergie - 3

Das vom vorliegenden Antrag betroffene Plangebiet wird in der Fortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Meisenheim nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die Fläche wird vielmehr wie folgt dargestellt:

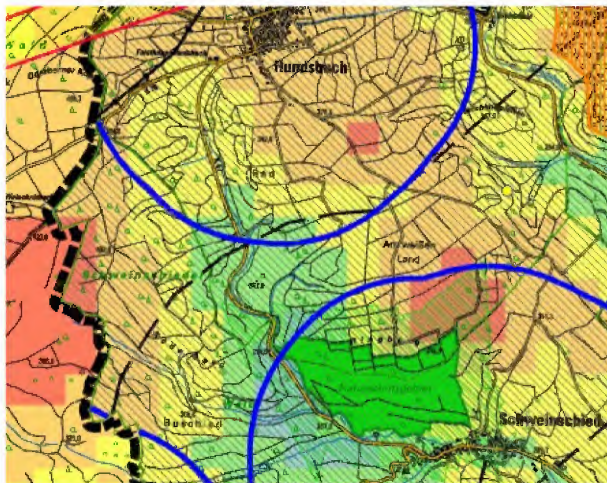


Abbildung 4: Darstellung FNP im beantragten Plangebiet

Gleichzeitig stellt auch der Regionalplan Rheinhessen-Nahe – auch in der zur Stellungnahme vorliegenden Teilfortschreibung „Windenergie“ – das Plangebiet nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dar.

Mit den o. g. planerischen Voraussetzungen des vorliegenden, rechtswirksamen Flächennutzungsplans geht die Untere Landesplanungsbehörde davon aus, dass die getroffenen Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergie an anderen Stellen des Verbandsgemeindegebietes eine Ausschlusswirkung für den restlichen Bereich des Verbandsgebietes der ehemaligen VG Meisenheim entfalten.

Durch die Ausschlusswirkung ist die von dem vorliegenden Antrag betroffene Fläche somit für Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen und der Antrag ist abzulehnen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung der heutigen Verbandsgemeinde Nahe-Glan eine andere Sichtweise hinsichtlich des Bestehens der Ausschlusswirkung hat. Der Verbandsgemeindeverwaltung liegt ein Schreiben ihres Rechtsanwalts [REDACTED] vor, in welchem ausgeführt wird, dass die Fortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der vormaligen Verbandsgemeinde Meisenheim keine Ausschlusswirkung entfalte. Das Schreiben lag auf Nachfrage auch der Unteren Landesplanungsbehörde vor. Inhaltlich kann die Argumentation des Rechtsanwalts nicht geteilt werden; unabhängig hiervon steht der Unteren Landesplanungsbehörde bzw. der Kreisverwaltung keine Normenverwerfungskompetenz zu. Daher wird unsererseits der vorliegende Flächennutzungsplan zur Beurteilung weiterhin herangezogen und aufgrund der getroffenen Darstellung von einer Ausschlusswirkung ausgegangen.

Hinweise:

Kostenrechnung nach dem besonderen Gebührenverzeichnis:

Ziffer 4.13.1 - 4,0 h gehobener Dienst je 70,05 €/h – 280,20 €

Dieser Betrag ist mit der Genehmigungsgebühr einzuziehen und auf das

Sachkonto 

mit Angabe des Aktenzeichens der Bauabteilung zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Anlagen

Antragsunterlagen

Kostenfestsetzung



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

Amt

BAUEN UND UMWELT

Bauen und Kultur

Salinenstraße 47

55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 803-0

Telefax: 0671 803-1669

E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de

www.kreis-badkreuznach.de

SGD Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
u. Bodenschutz

Stresemannstr. 3 - 5
56068 Koblenz

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom/ Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon	Datum
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	12.11.2024

Vorhaben:	Vollzug des BImSchG Errichtung von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Schweinschied und Hundsbach		
Ort:	67744 Schweinschied, •		
Gemarkung:	Schweinschied, Flur/Flurstück(e):	[REDACTED]	

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.07.2024 ergänzt durch Ihre mail vom 10.09.2024;
Ihr Zeichen [REDACTED]

Gegenstand dieser Stellungnahme ist die Errichtung von drei Windenergieanlagen (Typ Vestas V 172-7.2 mit 164 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7.200 kW. insg. 21,6 MW) in der Gemarkung Schweinschied und Hundsbach.

Gegen das vorgenannte Vorhaben bestehen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. Wir empfehlen folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen.

1. Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung von Windenergieanlagen hat nach der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin zu erfolgen. Sie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30, 10829 Berlin, als Heft 8 Reihe B seiner Schriften zu beziehen. Der Nachweis der Standsicherheit ist prüfen zu lassen. Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von Stellen durchgeführt werden, die mit diesen Fragen vertraut sind. Dies sind die in „Anlage 1“ aufgeführten Prüfstellen und -ämter für

Die **rechtsverbindliche elektronische Kommunikation** ist ausschließlich über die unter www.kreis-badkreuznach.de/impressum erläuterten Verfahren möglich. Im Briefbogen genannte E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE
Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624

Datenschutzhinweise: www.kreis-badkreuznach.de/datenschutz

Baustatik. Die Prüfberichte sind spätestens bei Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Typenprüfungen Turm und Gründung liegen nicht vor.

2. Windenergieanlagen sind mit einem Sicherheitssystem zu versehen, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein: die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten; bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen. Das Sicherheitssystem ist redundant auszulegen und mit einem Erschütterungsfühler zu koppeln.
3. Windenergieanlagen sind regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen. Wiederkehrende Prüfungen nach Abschnitt 13 der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchzuführen.
4. Die Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
5. Regelmäßig zu prüfen sind:
 - a) die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren;
 - b) die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.
6. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
7. Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommt.
8. Vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden.
9. Für diese Rückbauverpflichtung ist spätestens bei Baubeginn gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine Sicherheitsleistung mittels Bankbürgschaft zu erbringen. Die Rückbaukostenschätzung des Anlagenherstellers bezieht sich auf [REDACTED] inkl. Mehrwertsteuer je Anlage. Bei einem Zuschlag unter Berücksichtigung der zu erwartenden Laufzeitdauer von 25 Jahren und einer jährlichen Inflation von 2 % ist folglich für die geplanten WEA1, WEA2 und WEA 3 eine Sicherheitsleistung von [REDACTED] in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen.
10. Die Abstandsflächen der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 erstrecken sich vorliegend auf andere Grundstücke, daher ist die Übernahme der Abstandsflächen durch Eintragung von Baulasten auf die betroffenen Grundstücke spätestens vor Errichtung der Windenergieanlagen öffentlich-rechtlich zu sichern.

Kostenrechnung nach dem besonderen Gebührenverzeichnis:

Ziffer 4.13.1 - Mitwirkung im Verfahren: 10 Stunden gehobener Dienst je 76,20 € = 762,00€

Bitte überweisen Sie diesen Betrag mit dem Betreff „Sachkonto
[REDACTED]“ auf eines der aufgeführten Konten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

JUWI GmbH

Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

AMT

BAUEN UND UMWELT
Untere Naturschutzbehörde

Salinenstraße 47

55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 803-0

Telefax: 0671 803-1848

E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de

www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom / Az.

Ansprechpartner/in / E-Mail

Zimmer

Telefon/Fax persönlich

Datum

16.10.2024

14.11.2024

Bauherr:	JUWI GmbH, Energie- Allee 1, 55286 Wörrstadt
Vorhaben:	Vollzug des BImSchG Errichtung von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Schweinschied und Hunsbach
Ort:	67744 Schweinschied, •
Gemarkung:	Schweinschied, Flur/Flurstück(e): Hunsbach, Flur/ Flurstück(e):

Sehr geehrt
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.10.2024 übersenden wir Ihnen diesbezüglich unsere Stellungnahme.

Auch wenn die Aufstellfläche nach dem Bau nur einen kleinen Raum innerhalb des Waldes einnehmen mag, resultiert aus dem Bau von gleich 3 Anlagen innerhalb dieses Waldstücks eine weit komplexere Auswirkung auf die Ökosystemleistung insgesamt.

Darüber hinaus befinden sich Anlage 1 und 2 innerhalb des Ausschlussradius (min. 200m) zu mehreren Fledermausquartieren und dessen Kernjagdräume. Unter den betroffenen Fledermausarten wurden u.a. Quartiere von der Bechsteinfledermaus kartiert. Vom LfU bereitgestellte Daten, im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz für erneuerbare Energien, haben dieses Waldgebiet bereits mit hohem Habitatpotential für die Bechsteinfledermaus, aber auch Mopsfledermaus, markiert. Was die hohe Wertigkeit dieses Areals unterstreicht.

Hierzu ein Auszug aus einem Leitfaden des LfU:

*„Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung [bei Rodung und Baufeldfreimachung]) sowie auch zur Sicherung der ökologischen Funktion der lokalen Populationen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) ist ein Eingriffsabstand von **mindestens 200 m** zu nachweisbaren und räumlich festgelegten Habitatflächen erforderlich.*

1/2

Die **rechtsverbindliche elektronische Kommunikation** ist ausschließlich über die unter www.kreis-badkreuznach.de/impressum erläuterten Verfahren möglich. Im Briefbogen genannte E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE
Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624

Datenschutzhinweise: www.kreis-badkreuznach.de/datenschutz

*Als solche gelten Waldbereiche mit essentieller Lebensraumfunktion für die lokale Population, insbesondere solche mit **Quartierkomplexen und Kernjagdräume der Weibchenkolonie**. In Anbetracht der ökologischen Plastizität der Art können diese Ausschlussbereiche nicht von Vorneherein auf alte Laubwaldbestände ab 120 Jahren beschränkt sein (einzelfallbezogene Festlegung).“*

„Essentielle Jagdgebiete und Quartiere waldbewohnender Fledermausarten dürfen weder gestört noch zerstört werden. Sie werden deshalb durch Abstandsvorgaben zwischen 200- und 300 m geschützt (Hurst et al. 2016).“

Nicht nur die Quartiere der Fledermausarten sind essentiell, Kernjagdräume dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Die Bechsteinfledermaus ist eine kleinräumig agierende Art mit hohen Habitatansprüchen. Sie benötigt alte unzerschnittene Wälder (Habitatfragmentierung) und meidet freie Flächen. Da sie mehrere Höhlenbäume nutzen, unter anderem aus hygienischen Gründen, kann der Verlust von einzelnen Bäumen auch nachträglich noch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen.

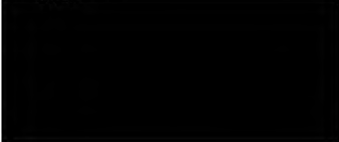
Fragmentierung bezeichnet die Umwandlung eines ausgedehnten Lebensraumes in kleinere Resthabitate. Die Barrierewirkung von baulichen Anlagen, asphaltierten Straßen, usw. resultiert in Biodiversitätsverlust durch Zerstörung interspezifischer Interaktionen und die Unfähigkeit der Arten sich auszubreiten.

Alleine der unzureichende Abstand zum Eingriff ist unseres Erachtens bereits nicht genehmigungsfähig und die ökologische Qualität dieses Bereichs nicht kompensierbar.

Da Wochenstuben, Quartiere und Jagdhabitate (Wochenstuben von Bechstein-, Fransenfledermaus und Kleinabendsegler, Einzelquartiere von Männchen des Kleinabendseglers, Bechsteinfledermaus und Brau-nem Langohr) durch den Bau von Anlage 1 und 2 betroffen sind und aufgrund vorgenannter wichtiger Funktion dieses Waldes für Fledermäuse insgesamt, sehen wir den Bau der beantragten Windenergieanlagen als nicht vereinbar im Sinne des Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz an und können dem Bau dieser Anlagen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Hauptstraße 238 | 55743 Idar-Oberstein

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Ref. 21a
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUFSICHT**

Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein
Telefon 06781 565-0
Telefax 06781 565-1150
post-
stelle22@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

26.11.2024

Mein Aktenzeichen

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

01.07.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen, Typ Vestas V172-7.2, auf den Gemarkungen Schweinschied und Hundsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere

- der aktualisierten Schallimmissionsprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG vom 14.10.2024, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-144 Rev. 1
- der Schattenwurfprognose der Firma JUWI GmbH vom 09.10.2024, Projektnummer GF-DEA0037 Rev. 01

Kernarbeitszeiten

09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

ab Bahnhof
Buslinie 302 bis
Haltestelle Polizei

Parkmöglichkeiten

am Dienstgebäude
Behindertenparkplatz ist
gekennzeichnet

sowie den nachfolgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden.
Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigelegt.

Um Übersendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular box used to redact a signature.

Anlage: 1 Kostenmitteilung

**Auflagen zur Genehmigung von drei WEA, Gemarkungen Schweinschied, Flur
[REDACTED] und Hundsbach, [REDACTED] Koordinaten
UTM; ETRS 89 Zone: 32**

WEA 01 [REDACTED] WEA 02 [REDACTED]
[REDACTED] WEA 03 [REDACTED]

Immissionsschutz:

Lärm:

1. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung nicht überschritten werden:

Immissionspunkt		IRW nachts
IO 5.1	unbebaut, östlich „Bergstraße Hoppstädten“	40 dB(A)
IO 7	Hoppstädten, Hauptstraße 4	40 dB(A)
IO 1 Zusatz	Hoppstädten, Am Mannenberg 17	40 dB(A)
IO 2 Zusatz	Hoppstädten, Im Krötenpfuhl 2	40 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windenergieanlagen dürfen den nachstehend genannten Schallleistungspegel inklusive eines Toleranzbereichs im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % gemäß der Formel $L_{e, \max} = L_w + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_p)^2 + (\sigma_R)^2}$ nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr):

Betriebsmodus PO7200 (Betrieb bei Nennleistung):

WEA 01 bis 03
Nabenhöhe 164 m
7200 kW

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$
lt. Schallimmissionsprognose

$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
108,6	106,9	1,2	0,5	1,0	1,7

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß der vorher genannten Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0
$L_{e \text{ max},\text{Oktav}}$ [dB(A)]	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7

Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):

Betriebsmodus PO7200 (Betrieb bei Nennleistung):

WEA 02 bis 03
Nabenhöhe 164 m
7200 kW

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$
lt. Schallimmissionsprognose

$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
108,6	106,9	1,2	0,5	1,0	1,7

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß der vorher genannten Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0
$L_{e \text{ max},\text{Oktav}}$ [dB(A)]	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7

Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):

Betriebsmodus SO3:

WEA 01 Nabenhöhe 164 m 6375 kW		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_W [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
104,7	103,0	1,2	0,5	1,0	1,7

L_W und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß der vorher genannten Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	86,7	94,2	97,4	97,6	96,0	91,5	84,0	73,4
$L_{e\text{ max,Oktav}}$ [dB(A)]	88,4	95,9	99,1	99,3	97,7	93,2	85,7	75,1

$L_{W,\text{Oktav}}$: Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist

$L_{e,\text{max,Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

- Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,\text{Okt.Messung}}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit σ_R entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass $L_{W,\text{Okt.Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R,\text{Messung}} \leq L_{e\text{ max,Oktav}}$.
- Für die WEA 01 ist die Einhaltung der unter Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme nachzuweisen (Abnahmemessung).

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden und die über Erfahrung im Bereich der Windenergieanlagen verfügen. Die Beauftragung hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle22@sgdnord.rlp.de gebeten.

5. Kann der Nachweis nach der in Nr. 3 genannten Gleichung nicht erbracht werden, sind die ermittelten Messergebnisse einer erneuten Schallausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen. Sowohl die Messunsicherheit $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ als auch die Prognoseunsicherheit $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$ sind hierbei zu berücksichtigen.

Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) dürfen den Immissionswert an dem Immissionspunkt IO 1 Zusatz - „Hoppstädten, Am Mannenberg 17“ - von $34,6 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.

6. Der Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) im unter Nr. 2 für die WEA 01 bis 03 festgeschriebenen Schallmodus ist erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass der in der schalltechnischen Immissionsprognose als Herstellerangabe verwendete Emissionswert nicht überschritten wird. Ferner ist mit einer Herstellererklärung zu bestätigen, dass die typvermessene/n Referenzanlage/n in ihren akustischen Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit den in diesem Bescheid genehmigten Anlagen übereinstimmen.

7. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A) gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Hinweis:

Bezüglich der Wirkung des Infraschalls von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

Schattenwurf:

8. Durch Einbau einer geeigneten Abschaltvorrichtung in die Windenergieanlagen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den in der Schattenwurfprognose berechneten Immissionspunkten der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf insgesamt 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr (worst case) bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
9. Bei der Realisierung der Windenergieanlagen müssen neben den im Schattenwurfgutachten exemplarisch und repräsentativ berücksichtigten Immissionspunkten alle weiteren Immissionspunkte in einer später zu erstellenden Rotorschattenwurf-Regelung berücksichtigt werden, an welchen mit Überschreitungen der vorher genannten Richtwerte zu rechnen ist.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten (real) bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen zu begrenzen.

10. An dem Immissionspunkt IO 11 - Hoppstädten, Hauptstraße 4 - werden durch die Vorbelastung die unter Nr. 8 aufgeführten Richtwerte für Schattenwurf überschritten, so dass an dem vorgenannten Immissionspunkt durch die beantragten WEA (Zusatzbelastung) kein Schattenwurf erzeugt werden darf (Null-Beschattung).

11. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
12. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinrichtung für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, in Klarschrift vorzulegen.
13. An den für Schattenwurf relevanten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und der Windenergieanlage (z.B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Arbeitsschutz:

14. In der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG). Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information –BGI 657/ DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“) zu Grunde zu legen.

15. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - Rettung von Personen im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
16. Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.
17. Bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten in den Windenergieanlagen müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen möglich ist.

Betriebssicherheit/ Eisabwurf:

18. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig.
19. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen (Fa. Vestas) sowie des Sensors (Fa. Weidmüller) unter Berücksichtigung des im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachtens des DNV (Report-Nr.: 75172, Rev.6 vom 18.10.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/ Eigentümer der Wege), sollte der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

20. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt - Stand 2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der vorher genannten Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- Für die Durchführung der Prüfungen werden derzeit folgende Organisationen als Sachverständige i.S. der vorher genannten Anforderungen angesehen:
- a) Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder,
 - b) Sachverständige, die im Einzelfall ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.
21. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 25 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WEA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.
22. Die Typenprüfungen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Kapitel 3 Buchstabe I Ziffer 2 bis 5 der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Institutes für Bautechnik DIBt - Fassung 10-2012 müssen dem Antragsteller

vorliegen. Die geforderten Nachweise (Gutachterliche Stellungnahme) für Rotor und Maschine, Lastannahmen und statischem Blatttest sowie Turm und Fundament sind rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Sonstiges:

23. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, ist die Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
24. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, nach §52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis:

Die Befahranlage/ Aufstiegshilfe ist eine Aufzugsanlage. Aufzugsanlagen stellen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) überwachungsbedürftige Anlagen dar, die regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen sind (Hauptprüfung). Die Prüfung schließt die Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlage, soweit dies für die Beurteilung der sicheren Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich ist, mit ein.

Die Fristen für die Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen festzulegen. Die festgelegte Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Zusätzlich ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen eine Zwischenprüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. Über die Ergebnisse der Prüfungen sind Prüfbescheinigungen zu erstellen.

Hinweis:

Für Baustellen hat der Bauherr auf Grund der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) in der derzeit gültigen Fassung eine Vorankündigung zu erstellen, wenn

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung muss entsprechend Anhang I der BaustellV nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle,
- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Art des Bauvorhabens,
- Name und Anschrift des an Stelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
- Name und Anschrift des Koordinators,
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
- Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Sie ist an obige Adresse zu richten.

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Dienstag, 21. Januar 2025 23:01

Windenergie

WG: Windpark Schweinschied : Erwiderung auf die Stellungnahme der UNB vom 30.08.2024

Von:

Gesendet: Dienstag, 21. Januar 2025 10:02:17 (UTC-12:00) Internationale Datumsgrenze West

An:

Cc:

Betreff: Windpark Schweinschied : Erwiderung auf die Stellungnahme der UNB vom 30.08.2024

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####

#

Sehr geehrte

hinsichtlich der geplanten Windenergieanlagen haben wir Ihnen im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für das Projekt Schweinschied zu einem mitgeteilt, dass dieses gemäß unserer Rechtsauffassung bauplanungsrechtlich unzulässig ist und zum anderen das wir erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben erheben.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die 3 Windenergieanlagen in Schweinschied in einen sensiblen Bereich von Fledermauswochenstubenkomplexen und deren Kernjagdgebiete errichtet werden sollen. Solch eine wertvolle Fläche ist auch überregional selten anzutreffen.

Seitens des Antragsstellers sind wir nun nach Abgabe von insgesamt zwei Stellungnahmen vom 30.08.2024 und 14.11.2024 sowie der entsprechenden Gegendarstellung erneut zu einem persönlichen Austausch angefragt worden, innerhalb dessen uns die Erwiderung unserer Stellungnahme erklärt werden soll.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass wir an unseren Stellungnahmen festhalten und keinen weiteren Bedarf für einen erneuten Austausch mit dem Antragsteller sehen.

Letztlich obliegt es Ihnen als Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden. Die von uns eingebrachten Stellungnahmen sind hierfür ausreichend.

Im Rahmen Ihrer Abwägung ist eine Entscheidung zu treffen.

Eine Einigung mit dem Antragsteller hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Fragestellungen ist gemäß meiner fachlichen Einschätzung sowie die der unteren Naturschutzbehörde nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Amt Bauen und Umwelt
Salinenstraße 47 | 55543 Bad Kreuznach

www.kreis-badkreuznach.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter
<http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum> erläuterten Verfahren möglich.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 14:19

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Windpark Schweinschied [REDACTED] Erwiderung auf die Stellungnahme der UNB vom 30.08.2024

Sehr geehrte [REDACTED]

aufgrund einer internen Änderung in den Zuständigkeiten im letzten Jahr wird [REDACTED] sich diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Bauen und Umwelt
Naturschutz und Landschaftspflege
Salinenstraße 47 | 55543 Bad Kreuznach

www.kreis-badkreuznach.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter
<http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum> erläuterten Verfahren möglich.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 14:09

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Windpark Schweinschied [REDACTED] Erwiderung auf die Stellungnahme der UNB vom 30.08.2024

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, unseriöse Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Sehr geehrte [REDACTED]

ich wünsche Ihnen an dieser Stelle noch ein frohes Neues Jahr und hoffe, dass Sie bisher gut in das neue Jahr gestartet sind.

Der vorigen Mail von [REDACTED] können Sie unsere erneute Erwiderung zu der von Ihnen abgegebenen Stellungnahme vom 14.11.2024 entnehmen. Sehr gerne würden wir diese auch nochmals in einem persönlichen Austausch mit Ihnen durchsprechen, die einzelnen Aspekte erläutern und in eine Klärung etwaiger offener Punkte gehen. Sehr gerne möchten wir Ihnen hierfür folgende mögliche Terminzeiträume vorschlagen:

KW 5:

- Mittwoch, 29.01.2025: **14 – 15:30 Uhr**
- Donnerstag, 30.01.2025: **11 – 12:30 Uhr / 15 – 16:30 Uhr**
- Freitag, 31.01.2025: **12:30 Uhr – 14 Uhr** (unter Vorbehalt)

KW 6:

- Montag, 03.02.2025: **12:30 – 14 Uhr**
- Dienstag, 04.02.2025: **13 – 14:30 Uhr**
- Mittwoch, 05.02.2025: **11 – 12:30 Uhr / 14:30 – 16 Uhr** (unter Vorbehalt)

Können Sie mir mitteilen, welche der Terminslots bei Ihnen passen? Falls Sie keinen der Termine einrichten können, möchte ich Sie bitten mir Ihrerseits 1-2 Terminvorschläge zu übermitteln.

Vielen Dank die Terminabstimmung!

Beste Grüße,

[REDACTED]
Projektleitung Wind

JUWI – Energizing Sustainability



JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Geschäftsführung: [REDACTED]

Aufsichtsratsvorsitzender: [REDACTED]

Sitz und Registergericht: Wörrstadt, Amtsgericht Mainz, HRB 51356

Hinweis zum Thema Datenschutz bei JUWI: Wir legen großen Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten. Genauere Informationen dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 13:41

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: [EXT] AW: Windpark Schweinschied [REDACTED] : Erwiderung auf die Stellungnahme der UNB vom 30.08.2024

Externe Email: Bitte klicke nicht auf Links oder öffne Anhänge, wenn du den Absender nicht kennst und weißt, dass der Inhalt sicher ist.

External email: Please do not click on links or open attachments unless you know the sender and know that the content is safe.

Sehr geehrte
Sehr geehrte
Sehr geehrte

anbei finden Sie die Erwiderung vom BFL zu der Stellungnahme, vom 14.11.2024, der UNB Bad Kreuznach
im Rahmen des Windparkprojektes Schweinschied

Mit freundlichen Grüßen

Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL)

Burg Layen 1 | 55452 Rümmlenheim

www.bflnet.de

Von:

Datum: Freitag, 15. November 2024 um 09:22

An:

Cc:

Betreff: AW: Windpark Schweinschied : Erwiderung auf die Stellungnahme
der UNB vom 30.08.2024

Sehr geehrte

im Anhang die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bauen und Umwelt

Umwelt und Natur

Salinenstraße 47 | 55543 Bad Kreuznach

www.kreis-badkreuznach.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter
<http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum> erläuterten Verfahren möglich.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 7. November 2024 14:20

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Windpark Schweinschied [REDACTED] Erwiderung auf die Stellungnahme der UNB vom 30.08.2024

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, unseriöse Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Sehr geehrte [REDACTED]
Sehr geehrte [REDACTED]

leider habe ich Sie telefonisch nicht erreicht. Bisher haben wir noch keine weitere Rückmeldung auf die Stellungnahme erhalten..

Konnten Sie unsere Erwiderung und die dort angebrachten Punkte prüfen? Bestehen noch offene Klärungspunkte?

Ich würde Sie bitten, uns bis zum 15.11.2024 eine Rückmeldung hierzu zukommen zu lassen. Wie bereits angeboten, können wir bei offenen Punkten zeitnahe gerne auch nochmal in den direkten Austausch gehen.

Vielen lieben Dank vorab!

Beste Grüße,

[REDACTED] Projektleitung Wind

JUWI – Energizing Sustainability



JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt
Geschäftsführung: [REDACTED]
Aufsichtsratsvorsitzender: [REDACTED]
Sitz und Registergericht: Wörrstadt, Amtsgericht Mainz, HRB 51356

Hinweis zum Thema Datenschutz bei JUWI: Wir legen großen Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten. Genauere Informationen dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 16. Oktober 2024 16:57

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

[REDACTED]
Betreff: Windpark Schweinschied [REDACTED] : Erwiderung auf die Stellungnahme der UNB vom 30.08.2024

Sehr geehrte [REDACTED]
Sehr geehrte [REDACTED]
Sehr geehrte [REDACTED]

anbei finden Sie unsere Erwiderung zu der negativen Stellungnahme der UNB Bad Kreuznach [REDACTED] im Rahmen des Windparkprojektes Schweinschied [REDACTED]. Die Erwiderung dient der Klärung der in der Stellungnahme genannten offenen Punkte und wurde entsprechend der einzelnen Bewertungen der UNB aufgebaut. Sollte nach Ansicht der Erwiderung weiterer Klärungsbedarf bestehen bzw. Punkte offengeblieben sein, können diese gerne in einem weiteren Termin mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Fachgutachtern (BFL) sowie der Antragstellerin diskutiert werden.

Beste Grüße,

[REDACTED]
Projektleitung Wind
[REDACTED]

JUWI – Energizing Sustainability



JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt
Geschäftsführung: Carsten Bovenschen (Vorsitz), Christian Arnold, Stephan Hansen
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Georg Müller
Sitz und Registergericht: Wörrstadt, Amtsgericht Mainz, HRB 51356

Hinweis zum Thema Datenschutz bei JUWI: Wir legen großen Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten. Genauere Informationen dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

Please consider the environment before printing this E-mail

This e-mail message and its attachments are intended solely for the use of the addressee and may contain legally privileged and confidential information. If you are not the intended recipient, nor an employee or agent responsible for delivering this message to the intended recipient, please note that any dissemination, distribution, copying, or other use of this message or its attachments is strictly prohibited. If you have received this message in error, please notify the sender immediately and delete this message. Thank you.

Please consider the environment before printing this E-mail

This e-mail message and its attachments are intended solely for the use of the addressee and may contain legally privileged and confidential information. If you are not the intended recipient, nor an employee or agent responsible for delivering this message to the intended recipient, please note that any dissemination, distribution, copying, or other use of this message or its attachments is strictly prohibited. If you have received this message in error, please notify the sender immediately and delete this message. Thank you.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 4. September 2024 16:01
An: 'Standortverwaltung'
Betreff: AW: Stellungnahme 450connect Beteiligung am Genehmigungsverfahren Windpark Schweinschied
Anlagen: 2024 08 19 Anforderung Vollständigkeit und Stellungnahme450connet.docx; 14.7 Formular Bauleitplanung der BNetzA.pdf

Sehr geehrt [REDACTED]

mit unserem o.a. Schreiben haben Sie einen Zugang zu unserer Cloud erhalten. Sollte der Zugang bereits für Sie geschlossen sein, kann ich Ihnen gerne einen neuen Link zu senden. Dort können Sie alle notwendigen Informationen, insbesondere über die Höhen, Durchmesser etc., einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Zentralreferat Gewerbeaufsicht

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstraße 12-14
56068 Koblenz
Telefon 0261 120 [REDACTED]
Telefax 0261 120 [REDACTED]

[REDACTED]
www.sgd nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Standortverwaltung [mailto:Standortverwaltung@450connect.de]

Gesendet: Donnerstag, 29. August 2024 14:21

An: [REDACTED]

Betreff: Stellungnahme 450connect Beteiligung am Genehmigungsverfahren Windpark Schweinschied

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage vom 19.08.2024 und nehmen nachfolgend zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Die von Ihnen erhaltenen Informationen und Unterlagen haben wir geprüft.

Diese sind jedoch nicht bzw. nicht fachgerecht prüfbar im Hinblick auf die Bedenken und eine etwaige Beeinträchtigung der 450connect GmbH. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Standorte und Richtfunkstrecken der 450connect GmbH durch das geplante Vorhaben.

Erforderlich für eine diesseitige Prüfung sind die Standortdaten des geplanten Vorhabens in dem Datei-Format „.kmz“ (zur Anzeige der Standorte in Google Earth). Unsere Tools unterstützen außerdem die folgenden Formate:

1: SHP

2: TAB

3: KMZ

4: KML

Wir bitten deshalb um zeitnahe Übersendung entsprechender Daten im vorstehend genannten Datei-Format, um mögliche Bedenken und eine diesseitige Beeinträchtigung schnellstmöglich prüfen und anschließend Stellung nehmen sowie ggf. Einwände erheben zu können.

Außer Koordinaten in digitaler Form, senden Sie bitte auch 3D-KMZ-DATEI der Windanlagen zu.

Außerdem damit wir prüfen können, ob Ihr Vorhaben mit unseren Richtfunkstrecken kollidiert, benötigen wir mehr Informationen von Ihnen, besonders die technischen Daten für Windanlagen (Höhen und Durchmesser von Rotor und Rotorblätter etc.)

Eine inhaltliche Stellungnahme behalten wir uns ausdrücklich vor, sobald und soweit Sie uns weitere und prüfbare Informationen hierzu zukommen lassen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen | Kind regards,



Rechnungswesen & Treasury & Standortverwaltung

www.450connect.de <<http://www.450connect.de/>>

450connect GmbH | Melli-Beese-Straße 11, 50829 Köln

Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 57922

Geschäftsführung

Aufsichtsratsvorsitzender

Von:

Gesendet: Montag, 19. August 2024 16:40

An: Standortverwaltung <Standortverwaltung@450connect.de>

Betreff: Beteiligung am Genehmigungsverfahren Windpark Schweinschied

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie das Schreiben für die Beteiligung am Genehmigungsverfahren Windpark Schweinschied.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Zentralreferat Gewerbeaufsicht

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstraße 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261 120

Telefax 0261 120



www.sgd nord.rlp.de <<http://www.sgd nord.rlp.de>>

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme> <<https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>> .

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> <<https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz>> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation> <<https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>> .

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote> <<https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>> <<https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>> .

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
Mittwoch, 3. Juli 2024 10:47

An:

Betreff:

[REDACTED]
Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. [REDACTED] Gemeinde Wörrstadt: Errichtung
und Betrieb von drei Windkraftanlagen, Schweinschied [REDACTED]
Hundbach [REDACTED] Schweinschied [REDACTED]

Signiert von:

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849- [REDACTED]

[REDACTED]
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: [REDACTED]
Geschäftsführung: [REDACTED]

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

Donnerstag, 26. September 2024 12:53

An:

Betreff:

WG: WP Schweinschied/Hundsbach, Ihr Az [REDACTED]

Anlagen:

7.5 Brandschutzgutachten_n.pdf

Sehr geehrte [REDACTED]

sofern das vorgelegte und geänderte Brandschutzgutachten zum Bestandteil der Antragsunterlage wird, bestehen gegen das Vorhaben aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Bauwesen

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon 0261 12 [REDACTED]

Telefax 0261 12 [REDACTED]

[REDACTED]

www.sgd nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 12. September 2024 14:21

An: [REDACTED]

Betreff: WG: WP Schweinschied/Hundsbach, Ihr [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

beiliegend das von ihnen nachgeforderte Gutachten!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

[REDACTED]

[REDACTED]
Zentralreferat Gewerbeaufsicht

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstraße 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261 120 [REDACTED]

Telefax 0261 120 [REDACTED]
[REDACTED]

www.sgd-nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme> <<https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>> .
Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> <<https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz>> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation> <<https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>> .
Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote> <<https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>> .

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 10. September 2024 14:21

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: WP Schweinschied/Hundsbach

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####

Hallo [REDACTED]

anbei schicke ich Ihnen vorab das angepasste Brandschutzgutachten zu dem WP Schweinschied.

Die Anpassung kann der Textur an besagter Stelle entnommen werden.

Auf dem Deckblatt fehlen noch die Unterschriften von unserer Seite. Sobald das Gutachten postalisch bei uns eingegangen ist und die Unterschriften eingeholt sind, schicke ich Ihnen die Version per Mail sowie postalisch in 2-facher Ausfertigung zu.

Beste Grüße,

[REDACTED] · Projektleitung Wind

[REDACTED]
[REDACTED] · www.juwi.de <<https://www.juwi.de/>>

JUWI – Energizing Sustainability

<<https://www.youtube.com/embed/PEQ9N4bsan8?si=H8EpG36Ls5LrIVv>>

JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Geschäftsführung: [REDACTED]

Aufsichtsratsvorsitzender: [REDACTED]

Sitz und Registergericht: Wörrstadt, Amtsgericht Mainz, HRB 51356

Hinweis zum Thema Datenschutz bei JUWI: Wir legen großen Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten.

Genaue Informationen dazu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung <<https://www.juwi.de/datenschutz/>>

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 26. August 2024 16:11

An: [REDACTED]

Betreff: [EXT] WP Schweinschied/Hundsbach

Externe Email: Bitte klicke nicht auf Links oder öffne Anhänge, wenn du den Absender nicht kennst und weißt, dass der Inhalt sicher ist.

External email: Please do not click on links or open attachments unless you know the sender and know that the content is safe.

Sehr geehrt [REDACTED]

die gesetzl. Frist für die Luftfahrt und für das Einvernehmen der Gemeinden ist noch nicht abgelaufen.

Forstamt und untere Naturschutzbehörden prüfen noch die nachgereichten Unterlagen für den Naturschutz. Dem LBM Bad Kreuznach und LBM Kaiserslautern habe ich Ihre nachgereichten Unterlagen weitergereicht.

Das Bauamt hat bereits vor der Änderung des BImSchG um Fristverlängerung bis Ende des Monats gebeten. Die Bundesnetzagentur hatte uns weitere Betreiber in diesem Gebiet mitgeteilt. Diese haben noch bis zum 06.09.2024 Zeit die Unterlagen zu prüfen.

Die Gewerbeaufsicht teilte mir mit, dass noch klärende Gespräche stattfanden, die zur Abgabe der Stellungnahme wichtig waren. Da habe ich leider keine Rückmeldung, ob diese stattgefunden haben. Da habe ich angefragt, wann mit der Stellungnahme zu rechnen ist.

Der Brandschutz wartet noch auf Unterlagen, siehe Anhang. Oder, haben Sie diesen in die Cloud geladen, und ich habe ihn nicht gefunden? Sonst bitte noch eine Stellungnahme dazu abgeben, was ich an das Referat Brandschutz geben kann.

Untere Wasserbehörde, untere Straßenbehörde, untere Landesplanungsbehörden sowie das Landesamt für Geologie und Bergbau habe ich ebenfalls an die Stellungnahme erinnert.

Die Verbandsgemeinden Kirner-Land, Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein und das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum habe ich erinnert. Diese Beteiligungen sehe ich eher als Information, dass ein Vorhaben beantragt wurde. Wenn diese Stellen keine Stellungnahme abgeben, dann ist davon auszugehen, dass sie sich nicht äußern wollen und keine Bedenken vorliegen.

Die anderen Stellungnahmen sind da. Die Stellungnahmen mit Hinweisen habe ich Ihnen weitergeleitet.

Das ist erst einmal der Zwischenstand.

Elementare Stellungnahmen sind die vom Bauamt, Naturschutzbehörde, Forst und Gewerbeaufsicht (Schall etc.). Diese Stellen haben mir aber versichert, dass die Stellungnahmen in Kürze kommen.

Bisheriges Problem ist, dass bei der Anlage 2 die Kipphöhe nicht eingehalten wird. Bisher ist durch das Land Rheinland-Pfalz noch nicht endgültig geklärt, wie wir uns als Genehmigungsbehörde bei der fehlender Kipphöhe verhalten sollen. Kann die Anlage verschoben werden, so dass die Kipphöhe gewährleistet ist? Vielleicht können sie mir dazu noch was schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--



Zentralreferat Gewerbeaufsicht

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstraße 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261 12



Telefax 0261 12



www.sgd nord.rlp.de <<http://www.sgd nord.rlp.de>>

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme> <<https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>> .

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> <<https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz>> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation> <<https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>> .

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote> <<https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>> <<https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>> .

Please consider the environment before printing this E-mail

This e-mail message and its attachments are intended solely for the use of the addressee and may contain legally privileged and confidential information. If you are not the intended recipient, nor an employee or agent responsible for delivering this message to the intended recipient, please note that any dissemination, distribution, copying, or other use of this message or its attachments is strictly prohibited. If you have received this message in error, please notify the sender immediately and delete this message. Thank you.

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE
Montag, 19. August 2024 10:00

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlage/n in
Schweinschied, Hundsbach; Windpark Schweinschied

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON
INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####

*** HINWEIS ***

Seit dem 14.06.2024 verwendet das Referat 226 der Bundesnetzagentur für Bauleitplanungs-Richtfunk-Anfragen die folgende neue E-Mail Adresse:

richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de

Ebenfalls wurde das Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" aktualisiert (Link siehe unten: "Hinweise zum Beteiligungsverfahren...").

Bitte nutzen Sie zukünftig für Bauleitplanungs-Richtfunk-Anfragen nur noch diese E-Mail Adresse sowie das aktuelle Formular.

BNetzA Vorgangsnummer:

Ihr Zeichen: Windpark Schweinschied

Ihre Nachricht vom: 01.07.2024

Prüfgebiet Ort: Schweinschied, Hundsbach, LK Bad Kreuznach

Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):

NW:

SO:

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet

=====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:

=====

450connect GmbH

Melli-Beese-Straße 11

50829 Köln

Deutschland

E-Mail: Standortverwaltung@450connect.de

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
Deutschland
E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com

E-Plus Service GmbH
E-Plus-Straße 1
40472 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
Deutschland
E-Mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com

BETREIBER RADARE:

=====

Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:

=====

Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung des Referates 226 der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse:

richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Team Richtfunk-Bauleitplanung

Referat 226

Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

[Redacted]

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>
Gesendet: Dienstag, 3. September 2024 10:03
An: [Redacted]
Betreff: RE: Beteiligung am Genehmigungsverfahren Windpark Schweinschied
Kategorien: Achtung! Externe Mail

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####

Sehr geehrte(r) [Redacted]

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im folgenden zu entnehmen.

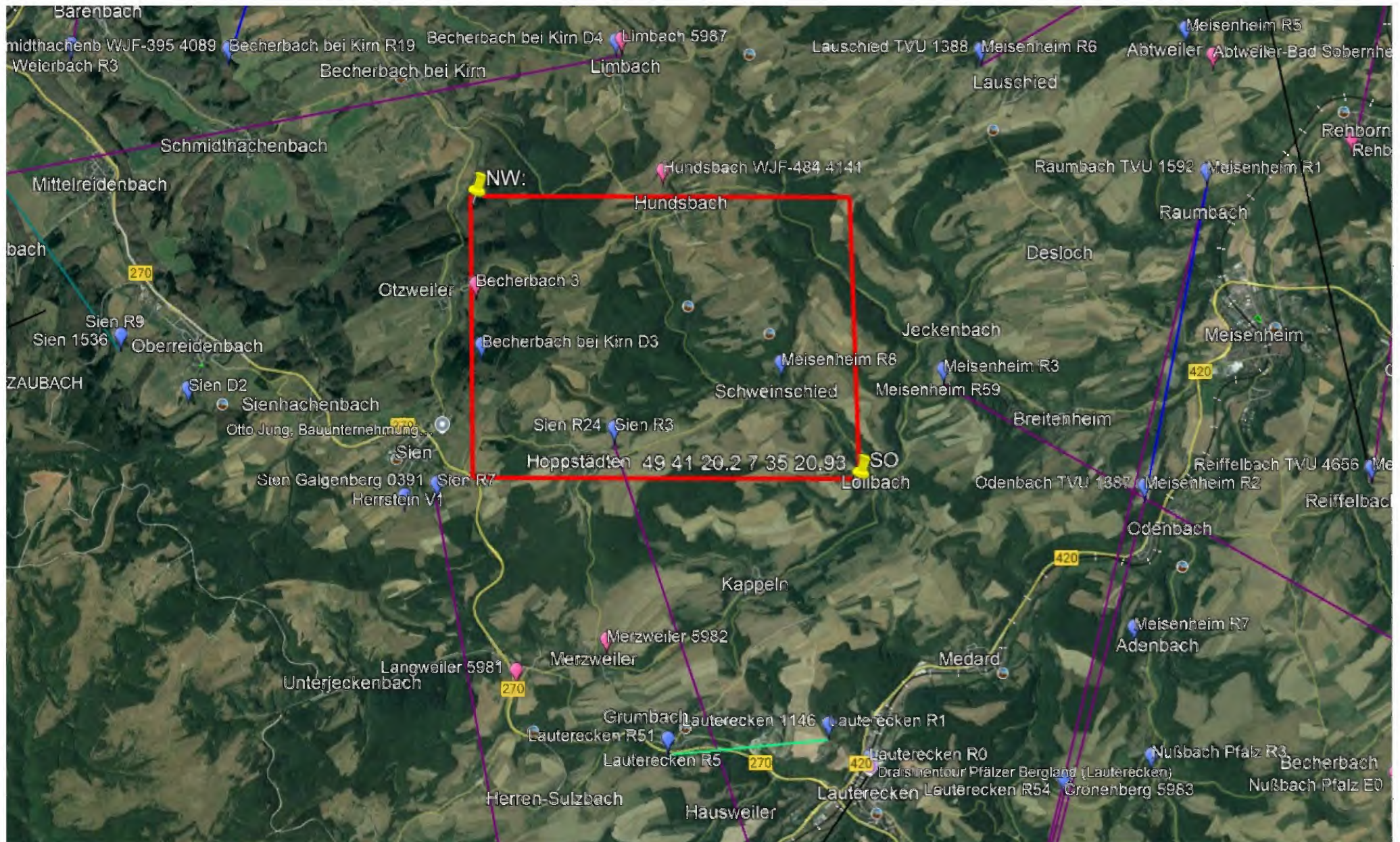
<u>Senderichtfunkstelle</u>		<u>Frequenzband</u>	<u>Funkfeldlänge</u>	<u>Empfangsrichtfunkstelle</u>	
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung
Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe
Koordinate Nord				Koordinate Nord	
FY4959		18GHz	13.61 km	FY1161	
Ost: [Redacted]	161.35°			Ost: [Redacted]	341.4°
Nord: [Redacted]	18.5m			Nord: [Redacted]	37.5m

Um die direkte Sichtline ist beidseitig eine Breite von mindestens

+/- 25m

freizuhalten.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.



Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen


Ericsson Services GmbH

-----Original Message-----

From: 
Sent: Monday, 19 August 2024 16:42
To: Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>
Subject: WG: Beteiligung am Genehmigungsverfahren Windpark Schweinschied

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie das Schreiben für die Beteiligung am Genehmigungsverfahren Windpark Schweinschied.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zentralreferat Gewerbeaufsicht

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstraße 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261 120 [REDACTED]

Telefax 0261 120 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

SGD Nord, Obere Landesbehörde - was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos:

<https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fsgdnord.rlp.de%2Fueber-uns%2Ffilme&data=05%7C02%7Cbauleitplanung%40ericsson.com%7C0ab8c0c61dcb4130b62208dcc05d0c85%7C92e84cebfbfd47abbe52080c6b87953f%7C0%7C0%7C638596756424951616%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljojMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=ML%2BGW28Wz9QAm62Kd%2Bl6PIJY5Vh%2B5mAA1HSNf0j6n8Q%3D&reserved=0> <<https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fsgdnord.rlp.de%2Fueber-uns%2Ffilme&data=05%7C02%7Cbauleitplanung%40ericsson.com%7C0ab8c0c61dcb4130b62208dcc05d0c85%7C92e84cebfbfd47abbe52080c6b87953f%7C0%7C0%7C638596756424958089%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljojMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=zPat25sJK9Y9S0vlqbiyIPsfdqf82Bvokw1GualHn2U%3D&reserved=0>> .

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fsgdnord.rlp.de%2Fwichtige-seiten%2Fdatenschutz&data=05%7C02%7Cbauleitplanung%40ericsson.com%7C0ab8c0c61dcb4130b62208dcc05d0c85%7C92e84cebfbfd47abbe52080c6b87953f%7C0%7C0%7C638596756424963276%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljojMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=6aQYTgJqwtFuzb2D69kfpF0a1QAxgZx1NQtOGBp7RI%3D&reserved=0> <<https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fsgdnord.rlp.de%2Fwichtige-seiten%2Fdatenschutz&data=05%7C02%7Cbauleitplanung%40ericsson.com%7C0ab8c0c61dcb4130b62208dcc05d0c85%7C92e84cebfbfd47abbe52080c6b87953f%7C0%7C0%7C638596756424968279%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljojMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=d2Qv2rG2op%2F6YI6YzH8zO7xnj%2BgwuvXtjl5H1MylZvk%3D&reserved=0>> und <https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fsgdnord.rlp.de%2Fservice%2Felektronische-kommunikation&data=05%7C02%7Cbauleitplanung%40ericsson.com%7C0ab8c0c61dcb4130b62208dcc05d0c85%7C92e84cebfbfd47abbe52080c6b87953f%7C0%7C0%7C638596756424973311%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljojMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IjEhaWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=%2FFm5P8>

%2F11091GG0v94Eoe%2BB3ddvVZed5fqVs6mR4GmE%3D&reserved=0
<https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fsgdnord.rlp.de%2Fservice%2Felektronische-
kommunikation&data=05%7C02%7Cbauleitplanung%40ericsson.com%7C0ab8c0c61dcb4130b62208dcc05d0c85%7C92e84cebfbfd47abbe52080c6b87953f%7C0%7C0%7C6
38596756424978500%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWlloiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IklhaWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=%2B8eryw
eqBuFA4SIRZC06YuTiqvaORK4hu9%2FtrPO6zbA%3D&reserved=0> .

Werden auch Sie Teil unseres Teams:

https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fsgdnord.rlp.de%2Fstellenangebote&data=05%7C02%7Cbauleitplanung%40ericsson.com%7C0ab8c0
c61dcb4130b62208dcc05d0c85%7C92e84cebfbfd47abbe52080c6b87953f%7C0%7C0%7C638596756424983754%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWlloiMC4wLjAwMDAi
LCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IklhaWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=3ok20M47YTySCaECRw1SEegGJDd84aU3gclA4evkcec%3D&reserved=0
<https://eur02.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Fsgdnord.rlp.de%2Fstellenangebote&data=05%7C02%7Cbauleitplanung%40ericsson.com%7C0ab8c
0c61dcb4130b62208dcc05d0c85%7C92e84cebfbfd47abbe52080c6b87953f%7C0%7C0%7C638596756424988818%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWlloiMC4wLjAwMD
AiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTiI6IklhaWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=sDK2VkPXdgmdL4DGsXiJXJKbaaLnQmrWt1BexVcGVZI%3D&reserved=0> .

[REDACTED]

Von: Forstamt Bad Sobernheim <forstamt.bad-sobernheim@wald-rlp.de>
Gesendet: Freitag, 12. Juli 2024 11:04
An: [REDACTED]
Cc: Forstamt Bad Sobernheim; [REDACTED]
Betreff: Vollständigkeit Forst/Waldrecht AW: TÖB-Beteiligung WP Schweinschied

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehr [REDACTED]

gerne bestätigen wir Ihnen, dass die vorgelegten Unterlagen für eine forstrechtliche Beurteilung i.W. vollständig erscheinen. Insbesondere wurde ein differenzierter "Rodungsplan" vorgelegt. Die tatsächlich umgewandelten Flächen sind ggfls. im Nachgang durch einen amtlich beglaubigten Vermesser zu erfassen. Darüber hinaus wurden Kompensationsmaßnahmen im Wald vorgesehen, die i.W. nicht mit dem Forstamt abgestimmt wurden. Auch dies kann im Bedarfsfall im laufenden Prozess nachgeholt werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Teilflächen der Zuwegung randlich einen alte Laubholzbestand im Sinne des LEP IV betreffen (LEP Z 163 d). Aus meiner Sicht wäre eine Vermeidung wünschenswert und zu prüfen, aber nach aktueller Einschätzung kein Ausschlussgrund, da das LEP konkret die Windenergienutzung in entsprechenden Waldgebieten, nicht aber ausdrücklich die Zuwegung ausschließt. Dies wurde bereits vor Ort mit Vertretern der Antragstellerin und der Unteren Naturschutzbehörde diskutiert. Im Ergebnis wurde die geplante Eingriffsfläche in diesem Randbereich - auch abweichend von technischen Standardvorgaben (Aussage Vertreter Antragsteller) - soweit möglich reduziert und natürlich sind ggfls. bspw. artenschutzrechtliche Belange (die ggfls. mit altem Laubholz einhergehen) zu beachten.

Soweit ergänzend eine postalische Zusendung erforderlich ist, bitte ich um Rückmeldung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zu Verfügung.

[REDACTED]
[REDACTED] Forstamt Bad Sobernheim - Felkestraße 12 - 55566 Bad Sobernheim
Tel.: 06751 / 85799-0 <https://www.wald.rlp.de/de/forstamt-bad-sobernheim/>
Wir verarbeiten erforderliche personenbezogene Daten. Nähere Info gem. Art. 13 Datenschutz-GrundVO auf www.wald.rlp.de .

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 1. Juli 2024 11:06
An: Forstamt Bad Sobernheim <forstamt.bad-sobernheim@wald-rlp.de>
Betreff: WG: TÖB-Beteiligung WP Schweinschied

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegendes Schreiben zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

[REDACTED]
Zentralreferat Gewerbeaufsicht

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstraße 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261

Telefax 0261

www.sgd nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde - was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme> <<https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>> .
Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> <<https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz>> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation> <<https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>> .
Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote> <<https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>> .

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Montag, 1. Juli 2024 11:22

WG: TÖB-Beteiligung WP Schweinschied

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

die Unterlagen zum unten angeführten Vorhaben sind aus unserer Sicht vollständig.
Ansonsten bestehen aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken gegen das Vorhaben.
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ
Niederberger Höhe 1
D-56077 Koblenz

www.gdke.rlp.de

Die in dieser E-Mail und den dazugehörigen Anhängen (zusammen die „Nachricht“) enthaltenen Informationen sind nur für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie die Nachricht irrtümlich erhalten haben löschen Sie die Nachricht bitte und benachrichtigen Sie den Absender, ohne die Nachricht zu kopieren oder zu verteilen oder ihren Inhalt an andere Personen weiterzugeben.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 1. Juli 2024 09:57
An: Landesarchäologie / Erdgeschichte (GDKE) <erdgeschichte@gdke.rlp.de>
Betreff: TÖB-Beteiligung WP Schweinschied


Von:

 im Auftrag
von Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) <Geschäftsstelle-
praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>

Gesendet:

Freitag, 19. Juli 2024 09:56

An:

Betreff:


AW: TOB-Beteiligung WP Schweinschied

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen
Gemarkungen Schweinschied und Hundsbach**

Hier: Denkmalfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte 

für Ihr Schreiben vom 01.07.2024 herzlichen Dank.

Im vorliegenden Fall sind denkmalpflegerische Belange den uns vorliegenden Unterlagen zufolge nicht betroffen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.


Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege
Direktion Landesdenkmalpflege

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift

Schillerstraße 44
55116 Mainz

Postanschrift

Postfach 2011
55011 Mainz

06131 / 20 
geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 1. Juli 2024 09:58

An: Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) <Geschäftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>

Betreff: WG: TÖB-Beteiligung WP Schweinschied

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 1. Juli 2024 09:57

An: Landesdenkmalpflege, (GDKE) <landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de>

Betreff: TÖB-Beteiligung WP Schweinschied

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Dienstag, 2. Juli 2024 16:31

[REDACTED]
Ihr [REDACTED] - hier Vollständigkeitsprüfung - unser Az.: [REDACTED]

Kategorien: Achtung! Externe Mail

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS
ODER DATEIANHÄNGEN.

#

Sehr geehrt [REDACTED]

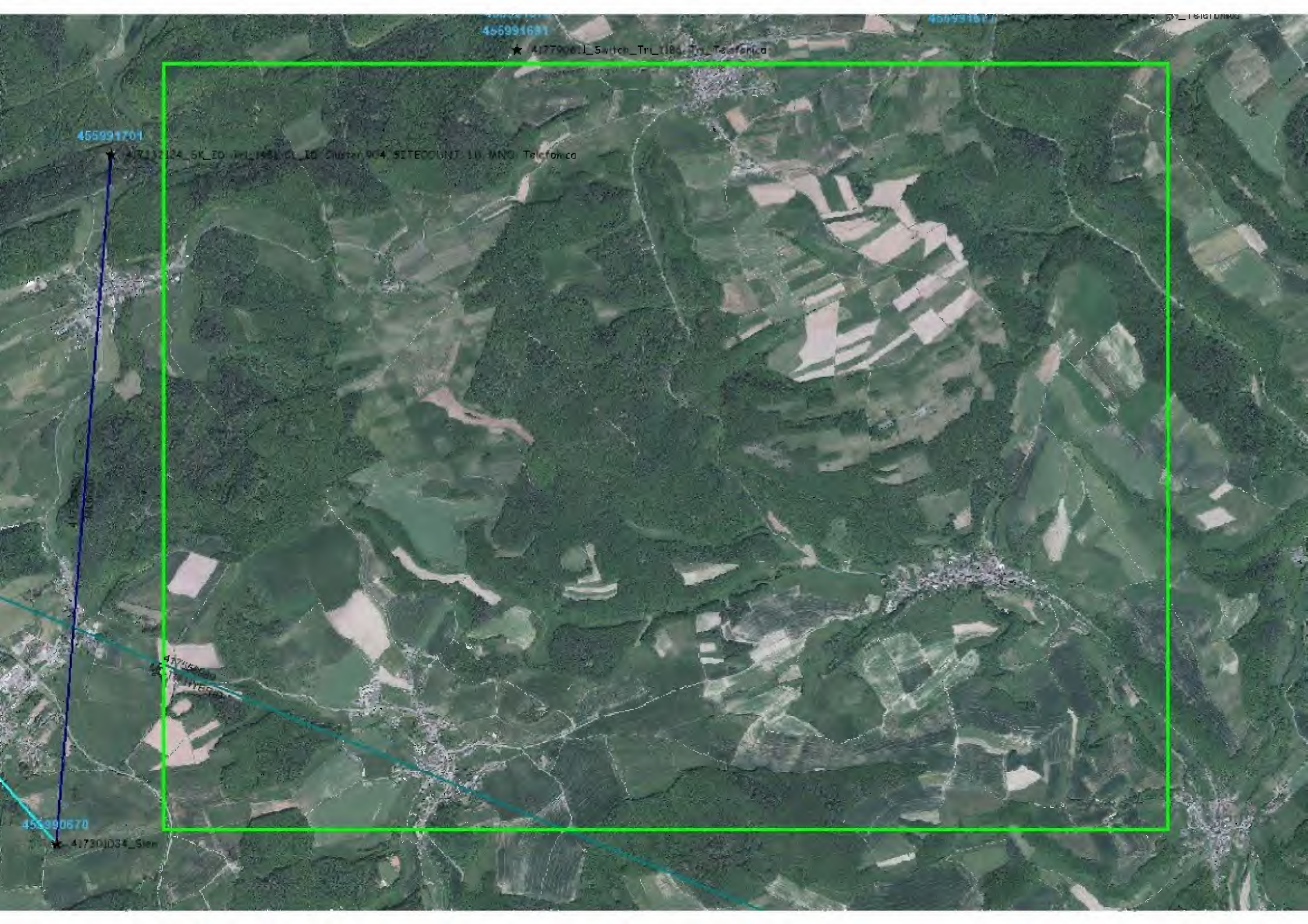
die eingereichten Antragsunterlagen für:

„Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag vom 25.06.2024 der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung nach dem § 4 und § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 172- 7.2 mit 164 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7.200 KW, insg. 21,6 MW“

sind für unsere Belange vollständig.
Der Antrag ist somit prüffähig.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Leitung Referat Boden
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Emy-Roeder-Strasse 5
55129 Mainz
Fon: 0049-(0)6131 [REDACTED]
Fax: 0049-(0)6131 [REDACTED]
<http://www.lgb-rlp.de>



455991631

★ 41779061_Switch_Tn_184_Tn_Telefonica

455991701

★ 41711124_5K_ID_Tn_1451_5K_ID_Cluster_904_SITECOUNT_10_WNO_Telefonica

455990670

★ 417301034_Site

455991670
455991691

455991670 ★ 417790609_Switch_Tri_755, Tri_Telefonica

★ 417790611_Switch_Tri_1186, Tri_Telefonica

455991701

★ 417332124_SK_Id: Tri_1451, CL_ID: Cluster 904, SITECOUNT: 1.0, MNO: Telefonica

417556620
ML6011

417550980
MLTN-HYBRID

455990670

★ 417301034_Sien

STELLUNGNAHME / BELANGE TELEFONICA

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von mehreren Metern vorzustellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84									B-Standort in WGS84								
	Höhen			Fußpunkt			Antenne			Höhen			Fußpunkt			Antenne		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt
417550989																		
417550990	siehe Link 417550989																	
417550991	siehe Link 417550989																	
417550992	siehe Link 417550989																	

Legende

Betrieb

Planung

i.A. 
Bei Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Frankenstraße 152, Nürnberg, 90461
o2-MW-BlmSchG@telefonica.com
Bitte finden Sie hier die handelsrechtlichen Pflichtangaben:
www.telefonica.de/pflichtangaben

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Anlagen:

Kategorien:

O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>

Montag, 2. September 2024 14:26

Poststelle (SGD Nord)

Stellungnahme: Windpark Schweinschied

Übersichtskarte.JPG; Übersicht.JPG; Belange_Telefonica_Windpark Schweinschied.xlsx

Achtung! Externe Mail

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####

IHR SCHREIBEN VOM: 19. August 2024

IHR ZEICHEN:

Sehr geehrte

im Namen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG nehme ich in diesem Schreiben zu o.g. Sachverhalt Stellung und teile Ihnen mit, dass Belange von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu berücksichtigen sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen durch Ihren Standort verdeutlichen soll. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84									B-Standort in WGS84								
	Höhen			Fußpunkt			Antenne			Höhen			Fußpunkt			Antenne		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt
417550989																		
417550990	siehe Link 417550989									siehe Link 417550989								
417550991	siehe Link 417550989									siehe Link 417550989								
417550992	siehe Link 417550989									siehe Link 417550989								

Legende

Betrieb

Planung

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Ergeben sich im Laufe des Projektes Änderungen bezüglich der Standortkoordinaten oder des WEA Typs, so bitten wir Sie uns dies mitzuteilen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichem Gruß

Projektleiter Behördenengineering

Frankenstraße 152
90461 Nürnberg
Müller Engineering - Backnang, Germany
www.muellerengineering.de

Tätig im Auftrag von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is confidential and privileged information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 12. Juli 2024 12:35
An: [REDACTED]
Cc: Windenergie
Betreff: WG: [REDACTED] Errichtung und Betrieb von 3
Windenergieanlagen in Schweinschied und Hundsbach

WE

Von: Poststelle (SGD Nord)
Gesendet: Freitag, 12. Juli 2024 12:34
An: Poststelle21 (SGD Nord) <Poststelle21SGDNord@sgdnord.rlp.de>
Betreff: WG: [REDACTED] Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Schweinschied und Hundsbach

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 12. Juli 2024 12:14
An: Poststelle (SGD Nord) <Poststelle@sgdnord.rlp.de>
Cc: [REDACTED]
Betreff: [REDACTED] Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Schweinschied und Hundsbach

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#

[REDACTED] Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Schweinschied und Hundsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Falls Sie Fragen zu dieser Nachricht haben, schicken Sie bitte eine Mail an stellungnahmen@westnetz.de mit Nennung dieser Vorgangsnummer: [REDACTED]

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH
DRW-S-LG-TM
Florianstraße 15 – 21
44139 Dortmund

Geschäftsführung: 
Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt-IdNr. DE 325265170